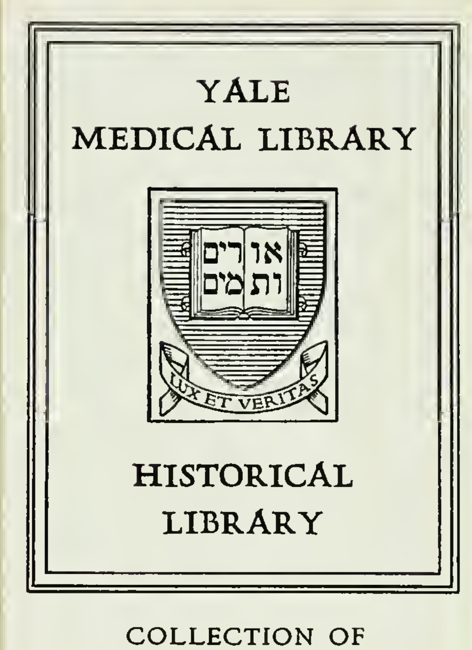

YALE
MEDICAL LIBRARY
אורים ותמים
LUX ET VERITAS
HISTORICAL
LIBRARY
COLLECTION OF





Ueber

die Verdienste der Aerzte

um das

Verschwinden der dämonischen Krankheiten.

Von

Dr. *Karl Friedrich Heinrich Marx.*

Aus dem achten Bande der Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

Göttingen,

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1859.



Der Gegenstand, den die nachfolgenden Blätter behandeln, hat durch mehrfache Beziehungen in den letzten Jahrzehnten ein besondres, früherhin kaum vermuthetes, Interesse erlangt.

In meiner Societätsabhandlung »über die Abnahme der Krankheiten durch die Zunahme der Civilisation[1]« erwähnte ich der dämonischen Krankheiten nicht, weil ich sie als verschwunden und vergessen ansah; auch in meiner Geschichte der Toxikologie[2] berührte ich nur selten die gemeinschaftliche Beschuldigung von Zauberei und Giftmischerei, weil ich nur die letztere für wesentlich betrachtete. Allein da das Urtheil in dieser Hinsicht in den letzten Jahren verschiedenartig lautete, so schien mir eine nähere Erörterung und sorgfältige Nachweisung geboten. Es hatte wenig Verlockendes, die warme pulsirende Gegenwart mit ihren geistvollen, gereiften und praktischen Untersuchungen zu verlassen, um in eine wüste frostige Vergangenheit voll von Vorurtheilen, Widersprüchen und Wortklaubereien sich zu versenken; nur die Ueberzeugung, dass es der Ermittlung und Constatirung wichtiger Thatsachen galt, konnte dazu den Muth und die Ausdauer verleihen.

---

1) Göttingen 1843 (Abhandl. der K. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1845. 4. B. II. S. 43). Die von R. Willis besorgte Uebersetzung: on the decrease of Disease effected by the progress of Civilization erschien London 1844. 8.

2) Die 1te Abtheilung kam zu Göttingen 1827, die 2te 1829 heraus.

Die für diese Untersuchung gebotenen Hülfsmittel sind kaum zu bewältigen. Der reichsten Bibliothek fehlen viele dahin einschlagende grössere und kleinere Schriften, und die noch so ergiebigen speciellen Verzeichnisse erscheinen bei näherer Bekanntschaft damit mangelhaft. Die Herbeischaffung des Materials ist so anstrengend wie die Sichtung desselben.

Die leitenden Motive der Verfasser, Frömmigkeit und Feuereifer, Furcht dass mit dem Aberglauben der Glaube schwinde, Macht der Auctorität und Anforderung der Humanität, Sammlerfleiss mit und ohne Auswahl, Erklärungsversuche mit und ohne historische Grundlage, wechseln in bunter Reihe. Für die strenge Kritik entschädigt zuweilen das richtige Gefühl[1]).

Wird die Bearbeitung auch noch so objectiv gehalten, da wo der Glaube mitspricht und ausgeprägte Partheiansichten bestehen, ist es kaum möglich zu einem genügenden wissenschaftlichen Abschluss zu gelangen. Ich stehe nicht an zu bekennen, dass ich bei der unerquicklichen Durchmusterung der Zeugnisse und bei dem trostlosen ergreifenden Inhalte, statt einer freudigen Erregung, nur das Scripsi in doloribus nachempfinde.

Wer das Walten des Geistes ahnen oder gar begreifen will, der muss mit ganzer Kraft der Welt des Lebens, nicht einer der Gespenster zugewandt bleiben; das Wahre verträgt sich nicht mit dem Wahn. Während des Schlafes treiben die Visionen ihr Spiel, der Traum gestaltet das Unmögliche zum

1) So John Ferriar: „Demonologists have always asserted, that it is impossible to weaken the credit of their facts without destroying the foundations of history; and it is certain, that the abundant evidence produced in support of manifested contradictions and physical impossibilities, tends to lessen our confidence in historical narrations. But when we investigate demonological facts a little more closely, when we trace the same history through many writers, who copy it from each other, or from an original of little authority, their real number is found to be small, and of these few, the greater part has been proved to be fallacious.“ On popular Illusion, and particularly of medical Demonology in Memoirs of the Literary and Philosophical Society of Manchester. Vol. 3. 1790. p. 104).

Wirklichen; aber die wachen Sinne dürfen nur das Vorbandene in ibrer Realität auffassen; die Täuschung wird zum Fehler, der Irrthum zum Unrecht oder zum Spott.

Die Aerzte namentlich, welche auf die Erforschung der Natur, zumal die des Menschen, angewiesen sind, haben um so mehr die Aufgabe, das Nächste scharf und bestimmt im Auge zu behalten, als sie suchen müssen, einfacb und sicher die Harmonie des Organismus mit den ununterbrochen auf ihn einwirkenden Einflüssen zu behaupten, jede Störung zu vermeiden, die eingetretene wieder auszugleichen. Nur das Herausfinden der obwaltenden Gesetze, wenigstens das richtige Beohachten der Erscheinungen in ihren wecbselseitigen Beziehungen, verschafft die Mittel, unter allen Umständen zweckmässig zu handeln. Die Aerzte haben aber nicht bloss sich selbst vor Illusionen und halben Maassregeln zu hüten, sondern sie müssen auch alle Uebelstände, soweit diese das Wohlbefinden bedrohen, ergründen und auf deren Abhülfe ohne Scheu aufmerksam machen. Bei ihrer Verpflichtung, Nachdenken, Bemühung, Wissen und Sorgen Andern zu widmen und ohne Rücksicht auf Gefahr selbst ihr Leben zu wagen, kann von einem anerkennungswerthen Verdienste nicbt leicht die Rede seyn; geschieht diess dennoch, so ist vorauszusetzen, dass ihre Anstrengungen und Leistungen, den Hindernissen gegenüber, als ganz ausserordentliche sich erweisen. So verhält es sich mit ihrer Bekämpfung der dämonischen Krankheiten, welche seit den frühesten Zeiten nicht blos vom Volk, sondern auch von den Gebildeten, vorzugsweise von der Kirche, und auch von den Obrigkeiten und den Richtern, vertheidigt wurden.

Es giebt Siege, die leicht, andre, welcbe nur durch die unermüdlichste Anstrengung gewonnen werden. Manche kommen nur gewissen Umständen, Zeiten, Völkern, andere der ganzen Menschheit zu gute, ohne dass der segensreiche Erfolg gehörig gewürdigt wird. Ein überwundenes Leiden wird leicht ein vergessenes, und selbst die grösste Calamität erscheint gering, wenn zwischen ihr und der Gegenwart ein längerer Zwischenraum Statt findet. So ist es mit dem Triumph über den tiefwurzelnden, gewaltsam verfochtenen Glauben an Besessenheit und Hexerei. Von der dadurch verbängten Misach-

tung aller Menschenrechte, den verursachten Qualen, den verübten Gräueln hat die jetzige Generation keine Vorstellung; sie meint, wie es jetzt ist, sey es immer gewesen, und das Schauerliche, was sie wohl einmal aus früherer Zeit erfährt, betrachtet sie als nothwendige dramatische Vorgänge weder in ihrer furchtbaren Grösse noch in ihrem erdrückenden Zusammenhange.

Ist man auch nicht geneigt die Zahl der hier in Frage kommenden durch Schwert und Scheiterhaufen im Wege Rechtens gefallenen unschuldigen Opfer, wie geschehen [1], auf Millionen anzuschlagen, so bleibt die Zahl bedeutend genug, um das Andenken an jene Unglücksepoche, wie an die Streiter dagegen, wach zu erhalten.

In unsern Tagen der Aufklärung ist es unverfänglich von einem zu behaupten, dass er einen Teufel im Leibe habe, oder dass eine Person eine Hexe sey; man lächelt, aber erschrickt nicht; man sieht sich vielleicht etwas mehr vor, aber man requirirt weder den Exorcisten noch den Hexenrichter. Früher verhielt sich eine Rede der Art nicht als heiterer Scherz, sondern als grimmiger Ernst. Galt einer für besessen, so durfte er nicht zum heiligen Abendmal; war er unruhig, so war sein Platz vor [2] der Kirchenthür, und er musste den Fussboden der Kirche reinigen, damit er beschäftigt und so der Teufel von ihm abgehalten werde [3]. Wurde von einer Frauensperson, gleich-

---

1) Nach Voigt (Berlinische Monatsschrift. Berlin. 1784. Bd. 3. S. 308) und Rüling (Hexen Prozesse im Fürstenthum Calenberg. Göttingen. 1786. 8. S. 18) kommen auf jedes Jahrhundert 858,454 und auf die 11 Jahrhunderte neun Millionen 442,994 Menschen, die in Europa unschuldig verbrannt wurden!

2) Weil vor der Kirchenthür im Freien, hiessen sie auch χειμαζόμενοι, hiemantes.

3) C. Chr. L. Franke Art.: Energumeni in der Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften von Ersch und Gruner. Leipzig 1840. Th. 34. S. 226. — Wetzer und Welte Kirchen-Lexicon der katholischen Theologie. B. 3. Freiburg 1849. S. 582 und 854. — Energumeni soviel als ἀλογευμενοι, der Vernunft Beraubte: C. Schöne Geschichtsforschungen über die kirchlichen Gebräuche. Berlin. 1822. Bd. 3. S. 165. — S. 168 erwähnt er der 4ten Homilie des Chrysostomos, wo es heisst: „die Einwirkung, ἐνέργεια, der Dämonen ist die ärgste und stärkste aller Fesseln."

viel ob jung oder alt, ausgesagt, dass sie eine Hexe sey, so wurde sie ohne weiteres gerichtlich eingezogen und zum Geständniss ihres Pakts mit dem Teufel aufgefordert. Gestand sie die ihr zur Last gelegte Schuld ohne viele Umstände ein, so wurde ihr meistens der Prozess gemacht; bekannte sie aber standhaft ihre Unschuld, so wurde sie solange gefoltert, bis sie aus Verzweiflung und um lieber den Tod als die grausenhaften Martern zu ertragen, zugab, dass sie mit dem Erzverführer in ein unerlaubtes Verhältniss sich eingelassen habe. Der Schlussact bestand in der Regel darin, dass man sie dem Scheiterhaufen überlieferte, oder, im Wege der Gnade, zuerst enthauptete und dann verbrannte [1]. In Neuengland nahm man insofern eine höhere Stufe ein, als man statt des Holzstosses den Galgen wählte [2]. Nicht selten wurden die Unglücklichen selbst noch während des Hinführens zum Richtplatze mit Zangen gezwickt [3].

Da die Annahme eines Verkehrs mit bösen Geistern im Laufe der Zeit immer mehr ausgebildet wurde [4], so erstreckte sich ein Hauptinteresse darauf, zu ermitteln, ob das Bündniss mit ihnen unfreiwillig oder freiwillig geschehen.

---

1) Man vergl. über die Hexenprozesse des Mittelalters Ignaz Pfaundler in der Neuen Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol. Innsbruck. 1843. S. 81 ff. — C. G. Wächter die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland vom 15. bis zum 18. Jahrhundert in seinen Beiträgen zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts. Tübingen. 1845. 8. S. 81—110 und 279—317.

2) Man vergl. die Tragödie von Salem 1692 im neuen Pitaval von Hitzig und Häring. Leipzig 1845. Th. 7. S. 245 ff.

3) So heisst es in einem obersten Erkenntniss: „5 Zwickh auf den Weg zu geben“ (Neue Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol. Bd. 9. S. 136).

4) Horst bemerkt (Dämonomagie. Th. 1. S. 7): „In dem Zeitraume des Weltheilandes nahm der Teufel unwillkührlich Besitz von den Menschen; zur Zeit der Hexenprozesse aber wurden freiwillige Bündnisse mit ihm abgeschlossen.“ — Ob und inwiefern der Weltheiland böse Geister im Menschen angenommen, darüber spricht vortrefflich Eckermann in seiner christlichen Glaubenslehre. Altona. 1802. Bd. 3. S. 124 ff.

Jenes galt als ein beklagenswerthes Verhängniss, dieses als ein verdammungswürdiges Verbrechen. Vom Besessenen wurde angenommen, dass er ohne eigenes Zuthun, unwillkührlich, blos durch die Gewalt des Teufels in den gezwungenen Zustand verfallen sey, dass aber Zauberer und Hexen ihre Künste absichtlich, wegen böswilliger Zwecke, mit Hingabe ihres Seelenheils, durch Vertrag erlangt hätten.

Die Unterscheidungsmerkmale waren jedoch höchst mangelhaft und es hing von Zufälligkeiten, dem Standpunkte und den Intentionen der Richter ab, ob sie das Nichtschuldig oder Schuldig aussprechen wollten. So pflegte man z. B. als Criterien der Besessenheit anzunehmen, wenn einer von sich behauptete, er sey getheilter Natur, wenn er verborgene Dinge offenbarte und in einer fremden Sprache redete[1]), oder wenn er von heftigen, namentlich epileptischen, Zuckungen befallen wurde. Die Diagnose machte man sich nicht schwer, und man wusste bald, womit man es zu thun hatte[2]). Selbst das Zittern und das Ergriffenwerden von Convulsionen in der Folterkammer hielt man für Besessenheit[3]).

In der Ausmittlung einer Hexe war man seiner Sache noch viel sicherer, denn dabei half der Scharfrichter, der nicht umsonst „der Meister“ hiess; er hatte das Ungewisse ins Klare zu setzen und zu entscheiden. Und was er allein nicht zu leisten vermochte, das vollführten die Schindersknechte. Das angeschuldigte arme Weib wurde nackt ausgezogen; die Haare wurden allenthalben abrasirt[4]) und am ganzen Körper[5]) nachgeforscht, ob irgendwo

1) Fr. Fischer die Basler Hexenprozesse in dem 16. und 17. Jahrhundert. Basel. 1840. S. 20.

2) So sagt z. B. Görres (die christliche Mystik. Regensburg. 1842. Bd. 4. S. 6): „Die Worte exi Daemon quia Ephimolei tibi praecipiunt! haben die Kraft, die Besessenheit von der fallenden Sucht zu unterscheiden. Fällt der Besessene, nachdem er die Formel vernommen, ohnmächtig nieder, erhebt sich aber wieder und sagt aus, was sich zugetragen, dann Befreiung; begiebt sich nichts dergleichen, dann die fallende Sucht.“

3) Neue Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol. Bd. 9. S. 125.

4) Eine Hexe bekannte (1575): „do sie vom meister beschoren sei worden, do

ein Fleck, ein sogenanntes Mahlzeichen, sich vorfinde. Glaubte man ein solches entdeckt zu haben, so wurde eingestochen. Kam kein Blut und wurde kein Schmerz empfunden, so hatte man ein zuverlässiges Zeichen [1]) des Stattgehabten Teufelsbündnisses, welches auch sofort ausgeschnitten wurde. Diese vorgeblichen Stigmata diabolica waren zuweilen so deutliche Krankheitserscheinungen, dass selbst die rohesten Gesellen Anstand nahmen, das Messer anzusetzen. Oder sie unterliessen es aus Furcht vor dem Teufel [2]). Sogar normale Gebilde, wie etwas angelaufene dunkle Adern, wurden für Teufelsmahle gehalten [3]).

Als unfehlbar diente die Wasserprobe oder das sogenannte Hexenbad [4]), wenn nemlich das Weib mit kreuzweise zusammengebundenen Händen und Füssen und an Seilen gehalten, nach dem Kunstausdrucke, 3 mal geschwemmt wurde. Blieb sie über dem Wasser, was die beiden Schindersknechte, die

---

sei jres bulen crafft all hinweg gewesen und sei jr bul auss dem leib durch den Hals herauff gefarn" (Crecelius Auszug aus Hessischen Hexenprocessacten von 1562—1633 in Zeitschr. für Deutsche Mythologie. Von Wolf. B. 2. Göttingen. 1855. S. 77).

5) Ein Rechtsconsulent rieth das Einstechen an „weillen der Teiffl dergleichen ihme Leibaigen gemachten Hexen pflegt ein Zaichen zuzeiten auch in haimblichen und verborgenen orthen des Leibes einzutruckhen." Neue Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol. Bd. 9. S. 122.

1) Görres (a. a. O. B. 4. Abth. 2. S. 209): sagt: Das Zeichen besteht in kleinen, nie mehr als erbsengrossen Stellen der Oberfläche des Körpers, die unempfindlich sind, ohne Leben und Blut.

2) So heisst es bei Eisenhart (bei Mittheilung der Geschichte einer jungen Weibsperson, so der Hexerei beschuldigt und zum Feuer verdammt worden), in seinen Erzählungen von besonderen Rechtshändeln. Halle. 1767. 8. B. 1. S. 579: „Der Balbier, den das Gericht holen lassen, wollte sich das Ausschneiden nicht unterstehen. Er besorgte, der Teufel mögte sich an ihm rächen."

3) So wurde bei angeklagten Kindern glücklicherweise noch ein Arzt, Gabriel Verzi befragt, der erklärte: die angeblichen Teufelszeichen unter der Zunge wären kleine Aederchen, die man nicht beseitigen könne, ohne das Sprechorgan zu lähmen. (Neue Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol. B. 9. S. 122).

4) Die Amts-Teiche erinnern noch an das Judicium aquae frigidae.

sie hielten, gewöhnlich in ihrer Hand hatten, so war sie schuldig. Obgleich schon im 16ten Jahrhundert die Nichtigkeit dieser Probe bewiesen wurde[1], so liefert doch noch das 18te Jahrhundert Beiträge ihrer Anwendung[2].

Die Besessenen wurden wenigstens menschlich behandelt und mehr oder weniger als Kranke angesehen. Da es aber bequem schien, auf diese Weise, auf Unkosten Anderer zu leben, so fehlte es nicht an Individuen beiderlei Geschlechts, welche diesen Zustand simulirten. Um Aufsehen zu erregen, angestaunt, bemittleidet zu werden, erlernten sie Verdrehungen und seltsame Stellungen, brachten sich fremdartige Gegenstände, besonders Nadeln bei, und prägten sich fremdländische Worte ein. Einsichtsvolle konnten sich über die Ursachen und Beweggründe einer derartigen Rolle keiner Täuschung hingeben[3], und sie erklärten Peitsche und Ruthe für die wirksamsten Heilmit-

1) J. S. Semler (Vorrede zum Leben Balthasar Bekkers. Leipzig. 1780. S. LXXXVIII) äussert: „Voetius hat angeführt, dass die Wasserprobe der Hexen schon im J. 1594 a suprema Curia Parisiensi aufgehoben worden, auf die lebhafte Vorstellung des Ludovicus Servinus; sie ist auch aufgehoben worden a Curia batavica nach einem medicinischen und philosophischen Gutachten des gelehrten Medicus zu Leiden Joh. Heurnius, das auch holländisch übersetzt und dem Buche des Reginaldi Scot 1609 zu Leiden beigedruckt worden.

2) Welche überzeugende Beweise die Wasserprobe und die Hexenwage lieferten, davon geben Horst (Zauber Bibliothek. Th. 6. S. 134) und Fr. Müller (Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprocesses in Siebenbürgen. Braunschweig. 1854. S. 12 und 72) Beispiele: Ein grosses und dickes Weib wog nur 1½ Quentlein, ihr Mann 5 Quentlein, die übrigen durchgehens 1 Lth. Alle 13 wurden zu Segedin 1728 verbrannt.

Ueber den Ursprung der Wasserprobe äussert sich Dreger in der Sammlung vermischter Abhandl. der deutschen Rechte und Alterthümer. Rostock. 1756. Th. 2. S. 857.

Eine Abbildung der Wasserprobe findet sich vor dem 3ten Stück der Bibliotheca magica von Hauber 1738 nach S. 139.

Ueber die Hexenwage zu Oudewater, wo 30 Pfund das Normalgewicht bildeten, s. Osiander Entwickelungskrankheiten. Th. 2. S. 61. —

3) So z. B. über die Eva Elisabeth Henningen in Annaberg Baldinger in seiner Monatsschrift Artzeneien 1766. B. 2. S. 89.

tel [1]. Nachdem einem Besessenen zu Bristol [2] noch im Jahr 1788 durch die Anstrengungen von 7 Geistlichen 7 Teufel ausgetrieben waren, stellte es sich heraus, dass er ein Säufer und Betrüger war.

Von Seiten der Geistlichen wurde keine zu strenge Kritik geübt, indem die durch sie von der Besessenheit Befreiten zur Verkündigung und Ausbreitung ihrer Gewalt und Macht dienten. Oefters ereignete es sich auch, dass Betrug und körperliches Leiden zugleich [3] im Spiele waren, wo dann die Ansichten darüber entgegengesetzt sich äusserten. Als die einfachsten und sichersten Maassregeln empfahlen sich Isolirung, physische und psychische Behandlung.

Wie diese vermeinten oder wirklichen Kranken zu den Heiligen gebracht durch diese von ihren Leiden befreit wurden, so geschah dieses an verschiedenen geweihten Orten von eigens dazu befähigten oder bestellten Männern [4]. Wer weiss, wie stark zuweilen Vorstellung und Gemüth auf den Körper zu wirken im Stande sind, der wird die Möglichkeit solcher Curen nicht bezweifeln [5].

---

1) Hauber (Bibliotheca magica. B. 1. S. 501) erwähnt einer nichtswürdigen Dirne, welche vorgab besessen zu seyn, und die der Bischof von Amiens, weil er sie als Betrügerin erkannte, peitschen liess. Voltaire sagt (Art. Demoniaques in seinem Dictionnaire philosophique): Quant aux démoniaques qui se disent possédés pour gagner de l'argent, au lieu de les baigner on les fouette.

2) Der Vortreffliche hiess George Lukins of Yatton in Sommersetshire (Ferriar a. a. O. S. 115).

3) In Berlin wurde 1728 ein bereits gedruckt ausgegebener „Historischer Bericht“ über eine Besessene confiscirt, „weil es sonst hätte scheinen können, als habe das Ministerium das vorgegebene Bündniss mit dem Satan vor wahrhaftig gehalten.“ Ein Prediger hatte sich für Besessenheit ausgesprochen und die Person „ein Eingenthum und Braut Christi“ genannt; ein anderer sah in ihr eine Betrügerin und Comödiantin; der zugezogene Gerichtsarzt einen krankhaften Zustand. Das letztere Urtheil theilte auch, bedingungsweise, das Obergericht (Hausens Staats-Materialien. B. 2. St. 5. Dessau. 1785. S. 507 f.).

4) Nach Görres (a. a. O. B. 4. Vorrede S. IX) hatte der heilige Walbert, Zeitgenosse Gregors VIII., mit einem Kreuz einen Dämon vertrieben. Es diente dann, um die Besessenen damit zu prüfen, ob sie wirklich dämonisch seyen. Später hatte

Ereignete es sich, dass Weibspersonen oder Kinder, durch Verlockung des Beispiels, in grösserer Anzahl an ungewöhnlicher nervöser Erregung litten, so nahm man keinen Anstand, von einem epidemischen Vorkommen des Besessenseyns zu reden [1]).

Unter den gebildeten Nichtärzten regte sich wohl der Zweifel an dem Vorhandenseyn der Besessenheit; allein dieser Freimuth war verpönt und wurde, wie eine Gotteslästerung, sogar mit dem Tode bestraft [2]).

Ohne dass übrigens der Glaube an das Besessenseyn durch eine gebotene äussere Rücksicht erhalten wird, lebt er, wenn auch vereinsamt, in der Neigung zum Wunderbaren [3]) und in der Aussicht auf Offenbarungen [4]) fort.

---

sich auch der Arm, der das Crucifix geführt, entdeckt, und von da an wurde die Marienkirche von Valumbrosa eine Zufluchtsstätte für die Besessenen. Hieronymus von Raggiolo schrieb 18 Bücher über die dämonischen Heilungen. Die wundersamen Heilungen am Grabe des heiligen Ubaldus zu Gubbio hat Stephan von Cremona in einem Buch über den Exorcism beschrieben.

5) Selbst Zimmermann (von der Einsamkeit Th. 1. S. 157) räumt ein, dass der oberdeutsche Priester Gassner durch seine Herrschaft über die Imagination der Nervenkranken diese, durch Beschwörung des Teufels, geheilt habe. Uebrigens vergl. man Semler Sammlungen von Briefen über die Gassnerischen und Schröpferischen Geisterbeschwörungen. Halle. 1776. St. 2. S. 327.

1) Wie z. B. 1556 bei Kindern zu Amsterdam, 1630 bei Nonnen zu Loudun in Frankreich, 1656 zu Paderborn, 1673 zu Calw in Würtemberg, 1679 zu Mora in Schweden, 1712 zu Annaberg u. s. w.

2) Die Subpriorin Maria Renata im Kloster Unterzell bei Würzburg wurde am 21. Januar 1749 enthauptet und dann verbrannt, weil sie ihre Mitschwestern zu überzeugen suchte, dass es weder Besessene noch Hexen gebe. Man legte ihr zur Last, dass sie 6 ihrer Mitschwestern die bösen Geister in ihre Leiber gebannt habe (Horst Zauber-Bibliothek. Th. 3. S. 181).

3) Ph. Walther sagte: „Wer den Zustand der Besessenen mit dem des Wahnsinns verwechseln kann, der hat noch nie einen eigentlich Besessenen gesehen“ (Schubert die Zaubersünden. Erlangen. 1854. 8. S. 29).

4) D. G. Kieser (Singularis Dementiae species in femina daemoniaca Wirtembergica illustratur. Jenae. 1830. 4.) äussert: Talis species, quam in physiologia corporis humani Somnambulismi summo fastigio elati formam, in pathologia vero

Im Allgemeinen jedoch und fast als Regel wird nun die Dämonomanie als Modification des Wahnsinns betrachtet. Die medicinische Hülfe ist nicht mehr verboten[1], sondern erlaubt. Was erleuchtete und erfahrene Aerzte in dieser Beziehung früher angegeben[2], hat sich bestätigt. Sie entsteht durch beängstigende religiöse Vorstellungen, durch andauernden inneren Vorwurf, Selbstqual, Schuld, zu strenge Sittenrichter, und wird durch Beruhigung, Zerstreuung, ableitende Mittel gehoben. Die meisten der ehemals gebräuchlichen Evacuantien sind noch jetzt die üblichen[3].

Die Besessenen glaubten entweder selbst, dass böse Geister in ihnen hausten, oder Andere nahmen es an. Von beiden Seiten wurde vermuthet, die bösen Geister hätten sich aus eigenem Antriebe eingenistet, oder Zauberer sie hineingebannt. Dadurch wurde die Besessenheit und das Behextseyn mit einander verwechselt, um so mehr, als heftige Krampfübel, welche das Besessenseyn charakterisirten, für angehexte gehalten wurden. Uebrigens galt auch jede ohne sichtbare Veranlassung plötzlich entstandene, in ihren Erscheinungen auffallende Krankheit, für ein Werk der Hexerei.

Da es zu allen Zeiten Leute gab, die klüger und in gewissen Künsten bewanderter waren, als ihre Mitmenschen; da herumziehende Gaukler Dinge vornahmen, welche der Volksverstand nicht zu begreifen vermochte, da Manche,

---

Daemonomaniam dicere licet, nobis nuperrime proposita est in libro a medico Justino Kernero: die Seherin von Prevorst.

1) Wenn die Besessenheit entschieden war, durfte von Arzneien und natürlichen Mitteln früher kein Gebrauch gemacht werden.

2) Omnes sagas, fascinatos, vel morbo a causis physicis orto laborare, vel esse deceptos aut impostores. Dolemus sortem tot millium vesanorum, quos Senatus flammis addixit, qui in morotrophio tantum erant custodiendi (Sauvages nosologia methodica T. 3. P. 1. p. 397. Amstelod. 1763. 8).

3) Unter der grossen Zahl der aufgezeichneten Beobachtungen z. B. Lenhossek in den Med. Jahrb. des Oester. Staates. Neue Folge. B. 1. S. 519; Berthollet in Nasse's Zeitschr. für psych. Aerzte. B. 1. S. 463; Oackley ebend. 1819. S. 316.

welche wegen ihrer Einsichten verehrt oder gefürchtet wurden, die Meinung verbreiteten, dass sie in geheime Wissenschaften eingeweiht wären, so bildete sich nicht blos die Ueberzeugung von der Existenz der Magier und Zauberer, sondern auch die, dass jene das Unmögliche möglich und die Gesetze der Natur umzugestalten vermöchten. Da nun die bekannten Lehrmeister solches ungewöhnliche Wissen und Können nicht mitzutheilen im Stande waren, so nahm man unbekannte, dämonische, an. Geschah Etwas, das man sich nicht deuten konnte, gleichviel ob Schlimmes oder Gutes, so hatten es jene Geister oder die in ihre Geheimnisse Eingeweihten, ihre Zöglinge und Anhänger, veranlasst. Was nur irgend Auffallendes sich zutrug, wurde nicht nach seiner eigentlichen Ursache und seinem inneren Zusammenhange aufgefasst, sondern nach den seltsamen Voraussetzungen von wundersamen Einflüssen und absichtlich provocirten Ereignissen. Es war so sehr Sitte geworden, die nächsten Gründe zu übersehen und dafür fremde, unwahrscheinliche anzunehmen, dass der abgeschmacktesten Beschuldigung ein Ohr geliehen und eine Untersuchung vorgenommen wurde [1]. Wurde vorgegeben, dass Jemand zweifelnd und prüfend nicht Alles unbedingt glaube und mitmache, was Vorschrift und Gewohnheit war, so wurden die gegen ihn aufgebracht, in deren Interesse es lag, dass eine unbedingte Unterwerfung unter die herkömmlichen, sanctionirten Gebräuche erfolge. Man redete von gefährlichen Subjecten, deren Denk- und Handlungsweise nicht nur für sie selbst Bedenken wecke, sondern die, mit unbekannten Mächten im Bunde, das Bestehende in der äusseren Natur, im Leben und in der Religion umzuändern suchten.

Auch wurden sie von der Kirche für abgefallen erklärt, indem sie für die Unterweisung ihrer geheimen Wissenschaften und Künste und die ausserordentlichen Vortheile in diesem Leben als Lohn die Anwartschaft auf das künftige hingegeben.

Um daher das Laster der Zauberei und Hexerei zu verhüten, wurden

---

1) So hatte z. B. noch im Jahre 1643 in Sachsen ein Mann Käse und Butter vergraben. Als sie weg waren, dachte er nicht an Ratten und Mäuse, sondern er beschuldigte die Zauberei eines jungen Mannes: Weber Aus vier Jahrhunderten. B. I. S. 381.

die härtesten Strafen festgesetzt, und man erachtete es für eine Gewissenspflicht, die Unfolgsamen von der Erde zu vertilgen. In demselben Verhältniss, als die Reinhaltung der Religion von Andersdenkenden dringender schien, nahm auch die Verfolgung und Hinrichtung der Hexen [1]) zu. Es entstand allmälig ein ausgedehntes Hexengericht, eine allgemeine Hexenjagd.

So viele gerichtliche Verfolgungen in dieser Hinsicht auch in den frühesten Zeiten schon Statt fanden [2]), sie waren kaum zu nennen im Vergleich mit der massenhaften, lawinenartig sich häufenden, seit Erscheinen des Hexenhammers [3]). Als Verdachtsgründe der Hexerei oder, was gleichbedeutend

1) Soldan (Geschichte der Hexenprozesse. Stuttg. 1843. S. 180) steht nicht an zu behaupten, dass der Hexenprozess im Schoosse der Inquisition erzeugt und grossgezogen worden sey.

2) M. vergl.: Voigt in der Berlinischen Monatsschrift. Berlin. 1784. Bd. 3. S. 306 und 459. — Die Preisschrift der Götting. Soc. der Wissensch.: D. Tiedemann Disp. de quaestione quae fuerit artium magicarum origo. Marburgi. 1787. 4. p. 97.

3) Nachdem durch die Bulle des Pabstes Innocentius VIII. vom 4. Dec. 1484 der Hexenprozess gesetzlich begründet worden, erschien der bereits 1487 von Jacob Sprenger und Heinrich Institor verfasste Malleus Maleficarum zu Cöln 1489. Man vergl.: Horst Dämonomanie. Th. 2. S. 4 und 17.

So stark wie Semler (Vorrede zum Leben B. Bekkers. S. LXXXV): „zu Lehrern des neuen Gesetzbuches gehörten Buben und Unmenschen" äussert sich Görres nicht. Er sagt (die christliche Mystik. B. 4. Abth. 2. S. 585): „Ein Buch, in seinen Intentionen rein und untadelhaft, aber in einem unzureichenden Grunde thatsächlicher Erfahrung aufgesetzt; nicht immer mit geschärfter Urtheilskraft durchgeführt, und darum oft unvorsichtig auf die scharfe Seite hinüberwiegend."

Schwager (Geschichte der Hexenprozesse. Berlin. 1784. Bd. I. S. 56) nennt den Hexenhammer, indem er davon einen beachtungswerthen Auszug liefert, das „verfluchte Buch" und die Verfasser desselben (S. 228) „Fabelhänse."

M. vergl.: W. Jacobs des Hexenhammers Pfaffenthümlichkeit im D'raufrausgeh'n der Seelen Knechtschaft zu erhalten. In Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege. Altenburg. 1843. Bd. 25. S. 273 ff.

war, des Umgangs mit dem Teufel, galten nicht blos beneidete Begabungen, Vorzüge des Geistes und Herzens, rasch gewonnene Glücksgüter, sondern die unbegründetsten Beschuldigungen einer vorgekommenen Beeinträchtigung der Gesundheit und des Besitzstandes [1].

Dass wer sucht, findet, das beurkundete mit Schrecken Jeder, welcher nach Anleitung des Hexenhammers seine Nachforschungen anstellte. Man braucht nur einige Hexenprozesse gelesen zu haben, um zu wissen, wie es zuging, dass der Teufel in so weitem Umfange seine höllische Macht entwickeln und der Richter bequem und sicher auf eine reichliche Ausbeute erzielter Eingeständnisse [2] der Beschuldigten rechnen konnte. Die Procedur war für ihn wenig anstrengend; die Folterknechte waren die Hauptpersonen.

Sobald Jemand, der Hexerei verdächtig, im Gewahrsam war, wurde das Eingeständniss des Bundes mit dem Teufel verlangt. Versicherungen und Betheuerungen der reinsten und vollkommensten Unschuld galten als nichtige Ausflüchte, welche nur dazu dienten, vom geringeren Grade der Folter zu dem stärkeren überzugehen.

Diese gewinnenden Frage- und Ueberredungsmittel bestanden zunächst darin, dass man die bevorstehenden Qualen androhte, die Marterinstrumente vorwies und ihren Gebrauch erklärte. Dann wurden die Daumen langsam durch Schrauben gepresst und Schnüre um die Handgelenke fest gezogen. Von den Daumenschrauben ging man zu den Beinschrauben oder spanischen Stiefeln über, um Schienbein und Waden furchtbar zu pressen. Die schon

---

1) So bittet eine ganze Gemeinde ihren Vorgesetzten, weil ihnen „viel Unglückes und Beschwer" zugefüget worden, einige Frauen „auf ihre, der Ankläger, Kosten verstricken und in die Höhe ziehen zu lassen." Das geschah; sie wurden gefoltert und dann „Uvt dem Feuer uff die Letternen gebunden Eine nach der anderenn ermanet und erinnert" (Kästner Aus einer Hexen-Process Acte, vom Jahr 1583 in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. Hannover. 1792. Jahrg. 6. S. 105 ff.).

2) Urgicht, oder Vergicht, hiess das erpresste Bekenntniss.

hinreichend Gequälte zog man vermittelst eines Flaschenzuges in die Höhe[1]), während an die zusammengebundenen Füsse Behälter mit Gewichtsstücken befestigt wurden[2]); man schnellte die Gezerrten durch einen Strang auf und ab, und legte ihnen auch wohl ein eisernes, inwendig mit Stacheln versehenes Halsband um. Nebenbei wurde ein solches Opfer noch gepeitscht[3]), mit angezündeten Schwefelstücken beworfen[4]), mit glühendem Eisen gebrannt und

---

1) Ueber diese Art der Tortur, welche auch das Strecken genannt wurde, bemerkt Haller (Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bd. 2. Th. 2. S. 55): Man reisst damit die Schulterblätter aus ihrer Stelle und verdreht sie so, dass ihre inneren Winkel nach aussen zu stehen kommen. Als ich noch Bibliothekar in Bern war, verwahrte die dortige Bibliothek ein Skelet, welches der berühmte Fabriz von Hilden präparirt und hinterlassen hatte. An demselben war die eine Schulter zerbrochen, und Fabriz hatte einen eigenhändigen Zettel angeklebt, worin er meldete, dass dieser Beinbruch eine Folge der Tortur gewesen sey. Der Uebersetzer und Herausgeber Weber fügt (S. 382) folgendes bei: Diese Geschichte findet sich in Hilden's Buch vom Nutzen der Anatomie, Bern 1624, wovon die Bibliothek zu Bern ein Exemplar besitzt, welches der Verfasser mit ungedruckten Anmerkungen bereichert hat. — Auch hätte aus Alberti System. Jurisprud. med. T. V. können angeführt werden, dass auf die Tortur der kalte Brand erfolgte.

2) Eine Abbildung, wie eine Angeschuldigte ligato pede befragt wurde, findet sich als Umschlag vorn bei Rautert Etwas Näheres über die Hexen-Prozesse. Essen. 1827. 8.

Darstellungen dieser und der meisten Arten der Tortur enthält Grupen de applicatione Tormentorum. Hannover. 1754. 4. S. 18. 190. 228. 232. — Neuere Entdeckungen anschaulich bei J. Claproth zweyter Nachtrag zu der Sammlung gerichtlicher Acten. Göttingen. 1791. fol. S. 28.

3) In der erwähnten Abbildung bei Rautert steht bei der Unglücklichen, wo die Elevation angewandt wurde, der Scharfrichter mit der Ruthe.

4) Bei Rüling (Hexen-Prozesse im Calenbergschen. Göttingen. 1786. S. 21) wird „während der Folter nicht nur mit Ruthen gehauen, sondern auch mit lebendigem Schwefel beworfen.“ — Einem Manne, der standhaft seine Unschuld betheuerte, und sich ein Gotteskind nannte, wurde während der Tortur brennender Schwefel auf den Rücken geworfen (Konopak Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Hexenprocesse in seinem neuen Archiv des Criminalrechts. Halle. 1816. B. 1. S. 314).

Pflöcke von Kienholz wurden zwischen die Nägel der Finger geschlagen, angezündet.

Der Zeitbestimmung für die Dauer der Tortur gab man mitunter einen religiösen Anstrich, z. B. „8 Vater unser lang[1].“ Sie währte aber oft Stundenlang, und würde noch länger gewährt haben, wenn nicht der Eintritt des Todes den Qualen ein Ende gemacht[2] hätte.

Eine ungewöhnliche Tortur war die, dass man den Schlaf beständig unterbrach[3].

Es gränzt an das Unbegreifliche, wie lange Mädchen und Frauen die ausgesonnensten Martern ertrugen, ohne eine Schuld, deren sie sich nicht bewusst waren, einzugestehen[4]. Allein die Mehrzahl der Gepeinigten unterlag

---

1) Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol. B. 9. S. 125.

2) Eine Frau, die durchaus bekennen sollte, dass sie gesehen habe, wie ein Drache auf dem Hause gesessen, wurde, weil sie immer Nein sagte, 2 Stunden lang abwechselnd durch Beinschrauben und Ziehen in die Höhe gemartert, bis sie verschied. Der Scharfrichter bemerkte, „dass der Hals oben im Gelenke ganz entzwei gewesen.“ „Vermuthlich, heisst es im Bericht, hat der böse Feind ihr den Hals entzwei gebrochen, damit sie zu keinem Bekenntniss kommen sollen.“ Diese Ansicht wurde auch höchsten Orts getheilt und verfügt (Friedenstein 24. Aug. 1668): „Als habt Ihr bei so gestalten Sachen den Körper durch den Nachrichter hinausschaffen, und unter das Gericht einscharren zu lassen.“ (Hexen Processe aus dem Hennebergschen in Schlözer's Staats-Anzeigen. Göttingen. 1782. B. 2. H. 6. S. 161—168).

Bei einer, die auf die Leiter gespannt, einschlief und „bei der man spüren und sehn können, wie ihr durch ihren Bundesgenossen der Mund und Augen zerzerret,“ fand man den Hals gänzlich zerquetscht (Weber Aus vier Jahrhunderten. Leipzig. 1857. B. 1. S. 379).

3) Lorenz Torresani erwähnt dreier Mädchen unter 25 Jahren, welche „durch die Tortur des Stricks und des Wachens“ gemartert wurden (Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol. Innsbruck. 1808. B. 3. S. 275).

Der Hexensucher M. Hopkins in England bediente sich besonders des tormenti insomnii.

4) So wurde ein Mädchen 22 mal gefoltert und in manchem Verhör 4 mal aufgezogen (Weng die Hexen-Prozesse in Nördlingen. Im Ries Heft 6. S. 47). Eine Frau unterlag nicht den 56 Torturen, die mit der ausgesuchtesten Grausamkeit

den Schmerzen, und um davon erlöst zu werden, räumten sie ein, was man ihnen abzupressen bemüht war[1].

Das Maass der Leiden dieser Unglücklichen erscheint übervoll, wenn man bedenkt, dass sie in den vernachlässigten Gefängnissen von Allem, was ihnen theuer war, verlassen und aufgegeben, an sich selbst irre werden mussten, bei der Aussicht, wenn sie während des Gefoltertwerdens stürben, unter dem Galgen begraben zu werden, und wenn, ausnahmsweise, wieder entlassen, verachtet und krüppelhaft hinzusiechen.

---

bei ihr angewandt wurden. „Nicht die Daumenschrauben und Stiefel, nicht die Bank und der Strang, an welchen sie in 14 schnell auf einander folgenden Verhören 8 mal auf und abgeschnellt wurde, konnten sie zum Geständniss der Thaten bewegen, an denen sie ganz unschuldig war" (ebend. H. 7. S. 11).

1) Ueber Hamburg bemerkt C. Trummer (Vorträge über Tortur. Hamburg. 1844. S. 111): „Sobald die Tortur sich bei uns Eingang zu verschaffen anfing, findet sich gleichzeitig die bis dahin bei uns durchaus unerhörte Erscheinung von Hexen, die bisher nicht einmal dem Namen nach bei uns vorgekommen zu sein scheinen, wie denn unsere Stadtrechte den Namen gar nicht kennen."

„Ohne die Folter, sagt Wächter (a. a. O. S. 96), hätte man vergebens nach vielen Hexen gesucht, und gerade der Mangel der Folter, überhaupt das völlig andere Beweissystem und prozessualische Verfahren erklärt es allein, wie in der früheren Zeit bis zum 15. Jahrhundert nur wenige Hexen verurtheilt wurden, obgleich in jenen Zeiten der Hexenglauben nicht minder fest war."

Wie in Europa, so äusserten auch die Angeklagten in Neu England 1692: sie hätten bekannt, weil man ihnen zugeredet zu bekennen und das, was sie bekannten, sey ihnen beigebracht worden: they knew that we knew it, which made us think that it was so, and our understanding, our reason and our faculties being almost gone, we were not capable of judging of our condition (Ferriar a. a. O. p. 66). Sobald man mit der Verfolgung aufgehört, habe man von Hexerei nichts weiter vernommen: as soon as the prosecutions were stopped, all reports of witchcraft ceased (ebend. p. 58). Hinsichtlich der Vorgänge selbst vergl. man: Cotton Mather account of the Tryals of several Witches. Lately executed in New-England. London. 1693. 4.

The doings of Satan in New England in Th. Wright Narratives of Sorcery and Magic. 2 ed. Vol. 2. London. 1851. 8. Ch. 31. p. 284—314.

Die Tragödie von Salem 1692 im Neuen Pitaval von Hitzig und Häring. Leipzig. 1845. Th. 7. S. 245 ff.

Ueber das Vorgefallene und Ausgestandene durften sie, durch einen Eid [1] gebunden, nicht reden; auch mussten viele geloben, sich nicht rächen zu wollen. In dieser Epoche der Thränen und Noth, wo Menschen leicht gemisst werden konnten, waren nur die Scharfrichter unentbehrlich; sie feierten auch ihr goldenes [2] Zeitalter. Zu einer Tortur wurden zuweilen, um sie gehörig vornehmen zu können, mehrere Meister nebst Nachrichtern zugezogen [3], und die reichliche Belohnung für das Examiniren „von Gotteswegen" bestand nicht blos in Geld, sondern auch in Wein [4].

Die Thatsache, dass die Antworten der Hexen aller Orten gleichmässig lauteten, dass sie nemlich dem Teufel sich ergeben, bei den Zusammenkünften ihm den Hof gemacht, auf sein Geheiss Krankheiten, Hagel und anderes Un-

1) Ueber diese „Urphed" Weng a. a. O. S. 20—24; Lamberg Hexenprozesse. Nürnberg. 1835. 8. S. 21.

Die Untersuchung der Angeklagten geschah heimlich. Geforderte Anzeigen wurden nicht mitgetheilt. M. vergl. (Stüve) Geschichte der Stadt Osnabrück. Th. 3. S. 191 und 192.

2) Die Deserviten-Rechnung des Scharfrichters zu Coesfeld betrug von dem einzigen Jahr 1631 für Foltern (Verhoren), Würgen, Köpfen und Verbrennen von angeblichen Zauberern und Hexen eine unglaubliche Summe; der geringste Satz 3 Thaler. Siehe J. Niessert merkwürdiger Hexen-Process gegen den Kaufmann Köbbing an dem Stadtgerichte zu Coesfeld. Coesfeld. 1827. 8. S. 100—104.

Bei einer Quittung fur theuer angesetzte Dienste findet sich auch das characteristische Wappen eines Scharfrichters, nemlich ein von zwei Pfeilen kreuzweise durchbohrtes und von oben herab von einem Schwerte durchstochenes Herz (Neue Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol. B. 9. S. 142).

3) Zur Tortur einer „auf das gemeine Geschrei" beschuldigten Zauberin, die jedoch bei ihrer Unschuld beharrte, wurden verschiedene Meister herbeigezogen (Weber Aus vier Jahrhunderten. B. 1. S. 379).

4) In Goslar erhielt 1578 der Scharfrichter dafür, dass er zwei Weiber peinigte und verbrannte, zwei Stübchen Wein nebst einem Gulden und 16 Groschen (Havemann Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg. Bd. 3. S. 61).

gemach verursacht hätten, galt als unumstösslicher Beweis von dem wirklichen Bestehen ihres Bündnisses mit der Hölle. Allein da gleiche Ursachen gleiche Wirkungen bedingen und allenthalben dieselben Fragen vorgelegt und dieselben Antworten erpresst wurden, so weiss man nicht, was man zu jener Schlussfolgerung sagen soll. Untersuchungsrichter[1]), Beichtväter[2]), Gefangenwärter, Folterknechte gingen von gleichen Voraussetzungen aus und verlangten gleiche Resultate. Kein Wunder, dass sie erfolgten.

Uebrigens giebt es immer noch Manche, die nach einem tiefer liegenden Grunde suchen[3]), vorzugsweise deswegen, weil viele von selbst den Richtern Geständnisse ihrer Teufelsschuld abgelegt hätten[4]). Dagegen ist jedoch zu erinnern, dass dieses nur äusserst selten geschah, und solche Ausnahmefälle darin ihre Erklärung finden, dass die eine oder andere angebliche Hexe wirklich krank oder in ihrer Phantasie durch das beständige Sprechen und Predigen über diesen Gegenstand so aufgeregt war, dass sie sich einer unerlaubten Gemeinschaft mit dem Bösen anklagte. Bekanntlich behaupten Personen, die von einer physisch begründeten Angst gequält werden, zuweilen die ärgsten Dinge von sich, woran kein wahres Wort ist. Hatte eine wirklich einen Fehltritt, einen unzüchtigen Wandel sich vorzuwerfen, so bekannte sie in der Stunde der Reue: der Teufel habe sie verführt, und sie erzählte wahrscheinlich den Hergang in der Art, wie er in aller Leute Mund war. Uebrigens ist auch die Möglichkeit nicht zu bestreiten, dass in unerlaubten Zusammenkünften, beim Genuss berauschender und bei der Anwendung betäubender

---

1) M. vergl. Soldan Ein Beitrag zur Geschichte der Hexenprocesse. In der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren von Jagemann und Nöllner. Karlsruhe. 1843. Bd. 3. S. 367.

2) So sagte ein Geistlicher aus: die Weiber vor und nach der Kommunikation hätten erklärt, dass die Kommissäre ihnen vorgeschrieben, was sie sagen sollten, und sie hätten es gethan, um nicht noch mehr gepeinigt zu werden. Dafür sollte er seiner Stelle entsetzt werden. S. Gayler historische Denkwürdigkeiten. Reutlingen. 1845. S. 145.

3) Demme in seinen Annalen der Criminal-Rechtspflege. 1843. S. 370 ff.

4) Havemann Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg. Bd. 3. S. 60.

Mittel, sinnliche Excesse verübt wurden; dass Verführer [1] selbst symbolischer Handlungen, der Umtaufe, der Verschreibung mit Blut sich bedienten, und dass man, ausser der Befriedigung fleischlicher Lust, auch die gehässiger Leidenschaften, Verläumdungs- und Rachesucht bezweckte.

Obgleich sicherlich der Teufel das männliche Geschlecht ebenso oft, wenn nicht öfter, als das weibliche, in Versuchung führte, so ist dennoch fast nur von Hexen die Rede; ohne Zweifel deswegen, weil man bei heimlichen Vergehen, wie beim Vergiften, vorzugsweise das weibliche Geschlecht in Verdacht hatte. Dazu ihre angeschuldigte Neigung zum verbotenen Umgang, und die Rohheit der damaligen unteren [2] Schichte der Gesellschaft, wo beim Mangel edler Gefühle das schwächere Geschlecht ohne viele Rücksichten misshandelt und Preis gegeben wurde. Wie Viele mögen, vernachlässigt vom männlichen Geschlechte, nur auf sich verwiesen, ohne erheiternde Genüsse, bei einer gezwungenen Existenz, wo die Einbildungskraft die Wirklichkeit er-

---

1) Ruckgaber äussert: „Dass bei solchen Hexengeschichten in der Regel Gauner, Verführer von Mädchen und Weibern unter der Maske des Teufels steckten, ist ausser Zweifel" (die Hexenprozesse zu Rottweil am Neckar in den Würtembergischen Jahrbüchern von Memminger. 1838. Stuttg. 1839. S. 187).

2) Der Spruch: fiat periculum in anima vili scheint bei der Hexenverfolgung Anwendung gefunden zu haben, denn von angeschuldigten vornehmen Mädchen oder Frauen ist fast keine Rede. M. vergl.: Möhlmann Aktenmässige Darstellung der Theilnahme der kalenbergischen Landstände an den durch angeschuldigte Zauberei und Giftmischerei zwischen dem Landesherrn Erich und seiner Gemahlin Sidonia veranlassten Missverständnissen im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover. 1842. H. 3. S. 314. Obgleich von Zauberei geredet wird, so handelt es sich doch um eine intendirte Vergiftung. Der Process wurde durch den Kaiser Maximilian II. niedergeschlagen. S. Havemann Sidonia (ebend. S. 278 ff.).

Weber (Aus vier Jahrhunderten. Bd. I. S. 395) erwähnt eines Falls, wo er an das Sprichwort der grossen und kleinen Diebe erinnert.

Die Schwestern des Bischoffs von Lübeck wurden zwar peinlich verhört, aber nicht gerichtet. S.: (Stüve) Geschichte der Stadt Osnabrück. Th. 3. S. 76.

setzen musste, in eine krankhafte Ueberspannung, in Hysterie, oder in Trübsinn verfallen seyn, Zustände, die man bösen Geistern zuschrieb.

Sobald in einer Familie ein derartiger Verdacht laut wurde, lösten sich nicht selten die natürlichen Bande der Liebe, indem diejenigen, welche auf Geist und Herz den grössten Einfluss übten, die Geistlichen, die Verbindung mit dem Teufel als das ärgste der Verbrechen schilderten. Eine zu lebendige Theilnahme war bedenklich, weil sie als Ausdruck der Mitschuld betrachtet wurde.

Man liess übrigens auch ungerathene Kinder[1]) von Seiten des Gerichts als vollgültige Zeugen zu, und ihre Angaben wurden um so mehr geglaubt, als man der Ansicht war, dass aus dem Munde der Kinder Wahrheit komme.

Auf die Aussagen angeblicher Besessener hin wurden schauderhafte Verbrechen verübt[2]).

Die Nacht des Hexenwahns hätte durch die unzähligen Scheiterhaufen erleuchtet werden müssen; allein es blieb dunkel, und so vergingen nicht blos Jahrzehnte, sondern Jahrhunderte. Die nie aufhörende Wehklage hätte die Herzen der Gefühlvollen zerreissen müssen; aber sie blieben ruhig. Selbst die Aerzte, welche sonst für jeden Schmerzenslaut ein offnes Ohr haben, blieben taub.

Dass eine solche Passivität möglich werden und längere Zeit dauern konnte, dazu trugen viele bannende Umstände das Ihrige bei.

Wie man an astralische Einflüsse glaubte, so auch an dämonische, und da es an klaren Einsichten in die Vorgänge des organischen Lebens gebrach, so mussten zur Erklärung die geheimen Eigenschaften aushelfen. Von Gott leitete man Daseyn und Gesundheit ab, vom Teufel die Eingriffe in jene durch schmerzhafte, auffallende Zufälle und Krankheiten. Die Praktiker sahen es auch nicht ungern, für Wundermänner, selbst für Zauberer, natürlich für

1) Nach Ferriar (a. a. O. S. 65) wurden 1633 17 Personen von den Assisen zu Lancaster verurtheilt, weil ein Knabe gegen sie ausgesagt hatte, der sich nachher selbst als Betrüger angab.

2) So z. B. in Reutlingen bei Gayler Historische Denkwürdigkeiten. Reutlingen. 1845. S. 135 f.

eine erlaubte Art derselben, gehalten zu werden. Ihre Kleidung erinnerte an jene, und ihre Recepte mit den alchemischen Zeichen sahen aus wie Zauberformeln. Die Meinung wurde nicht widerlegt, dass, um das Ausserordentlich zu Stande zu bringen, ein spiritus familiaris[1]) zu Diensten stehe. Aerztliche Schriftsteller suchten und fanden ihren Ruhm nicht in abwägender Beurtheilung und Beleuchtung des Gesagten, sondern im fleissigen Zusammentragen der hergebrachten Meinungen und im Häufen von Citaten. Berühmte Lehrer auf Hochschulen versicherten, dass die Helfer am Krankenbette mit der Untersuchung der Besessenheit und der angehexten Krankheiten sich gar nicht befassen dürften[2]). Ja sie setzten sogar auseinander, wie verkehrt die Ansicht des Volkes sey, grosse Uebel, wie z. B. Schwermuth, von natürlichen Ursachen abzuleiten, da diese, wie das die Gelehrten am besten wüssten, Werke des Teufels wären[3]).

Bot die Gegenwart wenig Spannendes, so ist nicht zu verwundern, dass Wissensdurstige mehr durch das sich angeregt fühlten, was von auffallenden Vorgängen und den Vornehmungen der Geister mitgetheilt wurde, wie Kinder gleichgültig bleiben bei der Erzählung einer Alltagsgeschichte, dagegen von einem Feenmährchen electrisirt werden. Auf Neuerungen war man nicht erpicht. Wie auf den Universitäten die Medicin als eine dogmatische Wissenschaft vorgetragen wurde, so nahmen die Schüler sie in sich auf und beriefen sich auf die Auctoritäten. Die Begriffe wurden stabil und die vererbten Vorurtheile gingen ununterbrochen auf neue Generationen über. Selbst tüchtige Berufsgenossen nahmen Hexen an, weil sie Personen zu behandeln hatten, die von sich hartnäckig behaupteten, dass sie es wären. Diese litten jedoch an verkehrten Vorstellungen, erzeugt durch die beständigen Erwähnungen die-

---

1) Ueber den angeblichen des Paracelsus s. meine Societäts-Abhandlung: Zur Würdigung des Theophrastus von Hohenheim. Göttingen. 1842. 4. S. 38, und in den Abhandl. der Königl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen. B. 1. S. 110.

2) Z. B. Felix Plater vergl.: Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin. 1781. Th. 2. S. 444.

3) z. B. Sennert vergl. Möhsen a. a. O. S. 445.

ses Treibens, oder aus physischer Ursache in Folge gebrauchter Mittel[1]), oder durch heftige Angst, hysterische Beschwerden; oder sie waren mehr oder weniger geisteskrank. Hatte Jemand, Unerlaubtes im Sinne, ein abergläubisches Mittel angewandt und erfolgte darauf ein ungewöhnliches Ereigniss, so verursachte der Schluss: post hoc ergo propter hoc die Ueberzeugung einer geheimen Wirkungskraft, wobei Selbsttäuschung und Gewissensbisse die Vorstellung von einem eingegangenen Bündniss mit dem Teufel befestigten. Aehnlich verhielt es sich mit Kindern, deren Einbildungskraft durch das häufige Besprechen dieser Vorkommnisse verwirrt wurde und sich für behext hielten, oder vorgaben, von bösen Geistern beunruhigt zu werden.

In den meisten Büchern über Pathologie und Therapie bildeten die magischen Krankheiten[2]) stehende Artikel; zur Erläuterung und Bestätigung des Gesagten fehlte es nicht an Beobachtungen. Angehexte Leiden wurden so allgemein angenommen wie die dagegen angepriesenen magischen Mittel.

Zu dem Respect vor den Ueberlieferungen der eigenen Wissenschaft und Kunstübung gesellte sich der vor den Satzungen der Kirche, den bestehenden Gesetzen und herkömmlichen Gewohnheiten. Wie die Sittlichkeit in der Sitte begründet ist, so hängt Weisheit und Thorheit von der herrschenden Ansicht ab. Hervortretender Zweifel oder gar Opposition gegen das einmal Geltende und Uebliche erschien nicht blos als Uebermuth und Anmassung, sondern war in Rücksicht auf die Geistlichkeit und das fanatisirte Volk gefährlich[3]). Hatte daher einer für sich eine andere Meinung, so verschwieg

---

1) So blieb eine Frau, trotz aller Gegenvorstellungen, bei ihrer Behauptung, dass sie die Hexenfarthen mitmache, weil sie einer narkotischen Salbe sich bediente und dadurch in einen betäubten Schlaf verfiel, wo sie den Traum vom Besuche des Blocksberges hatte (Baldinger Artzeneyen. B. 2. St. 8. Langensalza. 1767. S. 125). Einen ganz gleichen Fall führte schon Godelmann an (de Magis L. II. c. 4).

2) Die weisse Magie oder Theurgie, wobei man sich der guten Geister bediente, war weniger verpönt als die schwarze, wozu böse Geister und der Teufel das nothwendige Requisit waren.

3) Gleich vorn im Malleus heisst es, dass der Unglaube an die Hexerei die ärgste

er sie. Fühlt ja der Beste zuweilen zu Allem inneren Beruf, nur nicht zum Märtyrerthum.

Die Vorstellungen über den Einfluss und die Werke des Teufels waren nicht in die freiwillige subjective Betrachtungsweise des Einzelnen verstellt, sondern sie wurden verhandelt wie sinnlich wahrnehmbare Erscheinungen, wie ausgemachte Thatsachen [1]).

Tiefe Blicke in die Natur oder in das Leben erregten Verdacht, weil das Verständniss der Werke des Teufels nur von denen für möglich erachtet wurde, die selbst in die schwarze Kunst eingeweiht worden [2]).

So gerne es die Schüler Aesculaps sahen, wenn ihre Einsicht in das Wesen der Krankheit für erschöpfend und ihre Hülfe für erstaunenswerth genommen wurde, so einverstanden erklärten sie sich mit dem Volksglauben, dass die Kunst, Macht und Tücke des Teufels grösser sey, als die des schwachen Erdensohnes, und dass gegen Beschwerden, wobei es nicht mit rechten Dingen zuging, gegen die angethanen, nicht zu erklärenden und unheilbaren, mit menschlichem Wissen und Leisten nichts auszurichten sey. Wurde bei einer Krankheit das angepriesene Heilmittel durch Erfolglosigkeit, die gestellte günstige Prognose durch einen unglücklichen Ausgang widerlegt, so blieb dennoch das praktische Urtheil und der Seherblick unangefochten, da ja übernatürlichen Mächten gegenüber jede Einsicht zu Schanden werden muss.

Von der einen Seite war es bequem die Einwirkung des Teufels ein-

---

Ketzerei sey: haeresis est maxima, opera maleficorum non credere.

J. M. Schwager (Beytrag zur Geschichte der Intoleranz oder Leben des Balthasar Bekkers. Leipzig. 1780. S. 34) bemerkt: „Sagen: es giebt keine Zauberer war schon genug, sich selbst der Zauberei verdächtig zu machen, und zur Folter zu qualificiren."

1) Horst (Dämonomagie Th. 1. S. 10) sagt ganz richtig: „Der Missgriff und das Unglück zur Zeit der Hexenprozesse war, dass man die Wunder des Teufels in ein System brachte und wie andere Erscheinungen in der wirklichen Welt behandelte, indem man Thatsache und Phantom nach den Gesetzen einer und derselben Kategorie behandelte."

2) Viel darüber enthält G. Naudé Apologie pour tous les grands personnages qui ont esté faussement soupçonnez de Magie. Paris. 1625. 8.

zugestehen, von der andern bedenklich, sie in Abrede zu stellen, denn es herrschte die Ansicht, dass wer an den Teufel nicht glaube, auch Gott verläugne[1], mithin ein Atheist sey. Vor diesem Vorwurf mussten aber die Aerzte um so mehr sich zu bewahren suchen, als man, ihrer materialistischen Betrachtungsweise wegen, stets geneigt war in dieser Hinsicht sie anzuklagen[2].

Gelang eine Cur, die man nicht mehr hoffte, so schrieb man sie nicht dem Zufall oder der Geschicklichkeit des Arztes, sondern der Verbindung desselben mit dem Teufel zu, und der Arzt konnte von Glück sagen, wenn er deswegen nicht zur peinlichen Untersuchung gezogen wurde[3].

Unbesonnen, unerlaubt und in den Folgen bedenklich war von Seiten der Nichtärzte der Gebrauch narkotischer Substanzen. Es ist jedoch die Frage, ob diejenigen, welche sich ihrer, z. B. der bittern Mandeln[4], bedienten, die

1 Unter denen, welche die Aerzte, welche nicht an dämonische Krankheiten glauben wollten, für Gottesläugner erklärten, zeichnete sich aus E. H. Henckel, Arzt in Alfeld, in seinem Ordo et Methodus cognoscendi et curandi Energumenos seu a Stygio Cacodaemone obsessos. Francof. 1689. 8. Athei (heisst es p. 83) putant pleraque de spectris esse commenta aut hominum imposturas . . . Similes Saducaci resurrectionem, angelos et spectra negabant.

2) El. Fr. Heister (Apologia pro medicis, qua eorum depellitur cavillatio, qui Medicinam in Atheismum aliosque in Theologia errores abducere perhibent. Amstelaedami. 1736. p. 27) äussert: Multos solum odium et inimicitia aliorum, imprimis Theologorum aut clericorum, hujus impietatis reos egit.

3) Jo. Baptista Bartolo wurde durch die Inquisition zu Rom der Necromantie angeklagt und der Stadt verwiesen, weil er einen Hochangestellten vom Podagra befreite. S.: J. N. Erythraei Pinacotheca Imaginum illustrium doctrinae vel ingenii laude virorum. Lipsiae. 1712. p. 373.

In Hamburg wurde im J. 1521 ein Doctor Vint, „der die Frauen in Kindesnöthen bedient, auch sich für eine Bademutter ausgegeben," lebendig verbrannt. Siehe C. Trummer Abriss der Geschichte des criminellen Zauberglaubens und insbesondere der Hexenverfolgungen in Hamburg. 1841. In dessen Vorträgen über Tortur u. s. w. B. 1. Hamburg. 1844. 8. S. 110.

4) Ueber diese sagte, unter Anderen, ein Dienstmädchen, welche wegen Hexerei

giftigen Wirkungen kannten. Ob und welche betäubende Substanzen zur sogenannten Hexensalbe[1]) und zu magischen Räucherungen[2]) genommen wurden, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Die zugezogenen Stoffe waren mehr unreiner, ekelhafter als gefährlicher[3]) Art. Die Hülfs- und Schutzmittel des Volks scheinen von denen der Aerzte nicht sehr verschieden gewesen zu seyn, und diese gaben sich keine Mühe dagegen zu eifern.

Wie die fahrenden Schüler im Lande herumzogen, um geschriebene

---

angeklagt war, aus: die Tochter des Hauses hätte ihr etliche gegeben, welche sie essen, etliche kauen und auf ein Tuch wieder ausspucken und sich damit „musseln" (beschmieren) müssen. Siehe Eisenhart Erzählungen von besonderen Rechtshändeln. Halle. 1767. B. 1. S. 566.

1) Man vergl. John Webster, zuerst Geistlicher, dann Arzt, in seiner von Thomasius mit einer Vorrede begleiteten Untersuchung der vermeinten und so genannten Hexereyen. Halle. 1719. 4. Cap. V. §. 14. S. 122.

Möhsen Gesch. der Wissensch. S. 440.

Ausser den dort angegebenen älteren Mittheilungen verdient auch Berücksichtigung die von Fr. Hoffmann (de diaboli potentia in corpora. §. 19): Ex veneficarum Actis olim ipse, cum degerem in Westphalia, notavi, sagas prius semper, quandocunque diaboli suggestionibus et operationibus sese tradilurae essent, se inunxisse, praesertim in *carpis manuum ac plantis pedum, temporibusque,* unguentis somniferis, v. gr. ex mandragora, semine hyoscyami, cicuta, baccis solani somniferi, opio confectis.

Die Einreibung in die Schläfen wird besonders vom Bilsenöl erwähnt (Voigt in der Berlinischen Monatsschrift. Berlin. 1784. B. 3. S. 447).

Dass die Einreibung auch in andere Theile Statt gefunden, ergiebt sich z. B. aus den Aussagen von Hexen zu Buxtehude im Jahre 1598. So bekannte eine, sie sey auf dem Cattenberge zum Tanze gewesen „und hette Gesehn witte, Ihr schwartze salben gethane, *Und wan sie sich darmit An die Brust geschmiret,* were sie Im sausen gleich Im trawm darhin gekommen" (Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. Jahrgang 8. St. 1. Hannover. 1794. S. 144).

2) Möhsen ebend. S. 443.

3) Wurden solche Stoffe zum „vergeben" angewandt, so darf man nicht glauben, dass sie zum Vergiften dienen sollte. Unter dem Worte „vergeben" wird oft nur verstanden: „etwas Uebles zufügen" (Klein Annalen der Gesetzgebung. Berlin. 1800. Bd. 19. S. 147).

Amulete zu verkaufen, die Hexenpatres Gotteslämmer[1]), Lukaszettel[2]), so ambulante Heilkünstler Zauber- und Hexenrauchpulver, Zauberbalsam, Berufskräuter.

Möglich, dass mit der Alraunwurzel, diesem grössten Anodynum des Alterthums[3]), Unheil angerichtet[4]) wurde; allein meistens diente sie als Circaea und Erdmännlein[5]) zur Erwerbung und Bewahrung des Hausschatzes und wurde künstlich nachgebildet.

---

1) Der Handel mit agni dei muss einträglich gewesen seyn, denn die Kirche soll sich denselben durch eine Bulle des Pabstes Sixtus IV. vom 22. März 1471 vindicirt haben. Mir gelang es nicht diese in der Collectio Bullarum aufzufinden. Ueber das, was die Päbste darüber bekannt machten, s. Lucii Ferraris Bibliotheca canonica juridica moralis. Romae. 1844. 4. T. I. p. 174.

2) Die päbstlichen Conceptionszettel wurden zur Abhaltung und Austreibung der bösen Geister nicht blos angehängt, sondern auch verzehrt. Eine Abbildung davon findet man in der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen auf das Jahr 1722. Dritter Beitrag, Neues. N. IX. S. 440. Durch das Einnehmen eines solchen Zettels wurden einem Mädchen 6666 Teufel ausgetrieben (ebend. S. 441).

3) M. vergl. meine Societätsabhandlung: Ueber Begriff und Bedeutung der schmerzlindernden Mittel. Göttingen. 1851. in den Abhandl. der K. G. der W. zu G. B. 5. 1853. S. 27.

4) Als Salbe wird „gut allraun wurtzill“ erwähnt in Hessischen Hexenprocessacten s. Crecelius in der Zeitschr. für deutsche Mythologie. Göttingen. 1855. Bd. 2. S. 70.

Auffallenderweise wird in einem Responsum der Leipziger medicinischen Facultät (2. Oct. 1634 bei P. Ammann medicina critica. Erfurti. 1670. 4. p. 122.) der Ausspruch gethan, dass „mit der Allraun den Leuten kein Schaden zugefügt werden könne, es wehre denn, dass des Bösen Feindes Betrug und List dazwischen käme.“

5) Man wollte die Aehnlichkeit mit einem behaarten Körper herausgefunden haben. Diese Imaguncula Alrunica (G. C. Roth de Imagunculis Germanorum magicis, quas Alrunas vocant. Helmstadii 1737); findet man bildlich dargestellt im 28. St. der Bibliotheca magica von Hauber 1742 mit der Ueberschrift: „Zwey Alrunen oder Geldmängens nackend. Eben dieselbe bekleidet.“ — in Horst's Zauber Bibliothek. Th. 6. S. 277. — Eine solche zu einem Hausgeiste zubereitete Wurzel „ein sonderlicher Abgott“ war Grund, wenn in einem Hause ver-

Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass die Mandragora wegen ihrer häufigen in verdächtiger Absicht Statt gefundenen Anwendung nach und nach von den Aerzten mit Widerwillen verordnet und so, statt ihrer, zu therapeutischen Zwecken die Belladonna gewählt wurde.

Ueber die angehexten Krankheiten und ihre Behandlung aus der älteren medicinischen Literatur eine Aehrenlese zu liefern, würde jener nicht zur Ehre gereichen; nur wenige Beispiele [1]) mögen zeigen, wie der Wahn von der Macht der Dämonen sich selbst der denkenden Aerzte bemächtigt hatte. Hieronymus Cardanus [† 1576], dieser ungewöhnliche Mann, den Lessing in seine Rettungen aufgenommen, zweifelt nicht, dass mit der Annahme von Hexen Leichtgläubigkeit und Unfug getrieben werde, ihre Existenz aber sey nicht zu bestreiten [2]).

Der gelehrte und erfahrene Thomas Erastus (Lieber) [† 1583] hält es für ganz in der Ordnung, dass die Hexen vertilgt werden, da sie ihre Macht dem Teufel verdankten [3]).

Ambroise Paré [† 1590], der keineswegs phantasiereiche, sondern rein praktische Wundarzt, behauptet, dass man an dem Vorhandenseyn der Zauberer gar nicht zweifeln könne [4]). Den Dämonen schreibt er vielerlei schlimme Eigenschaften [5]) zu.

---

muthet, zur Anwendung der Tortur (Klein Annalen der Gesetzgebung. Berlin. 1800. B. 19. S. 144).

1) Auf mehrere hat schon verwiesen Kurt Sprengel in seiner Gesch. der Arzneykunde. 3. Aufl. Th. 3. Kap. 9.

2) Omnia ita bene inter se concordant, ut historia non ficta res dici possit (de rerum varietate. Basileae. 1557. fol. Lib. XV. c. 80. p. 568).

3) Disputatio de Lamiis seu Strigibus. Im Flagellum Haereticorum fascinariorum, autore Nicolao Jaquerio. Francof. 1581. 8. p. 603: Qui posset tantum in eas scelus et tanta impietas cadere, si non possideret mentem earum Diabolus.

4) Oeuvres par Malgaigne. Paris. 1841. T. 3. Ch. 26. p. 53: il y a des sorciers et enchanteurs, qui par moyens subtils, diaboliques et inconnus, corrompent le corps, l'entendement, la vie et la santé des hommes.

5) Ebend. Ch. 29. p. 57: ils obscurcissent les yeux des hommes, nous trompent

Glaubten Aerzte, welche auf Ergründung und Prüfung der sinnlichen Erscheinungen angewiesen sind, fest an Zauberei und Hexerei, um wie viel mehr Geistliche und Richter, welche nach dem Wort und nach dem geschriebenen Gesetz sich zu richten haben. Es kann weniger befremden, wenn sie, von ihrem Standpunkte aus, sagten und thaten, was nach unseren jetzigen Begriffen von Frömmigkeit und Gerechtigkeit unverantwortlich erscheint.

Obgleich die Aerzte, wo sie irgend können, ihre Stellung für das Wohl ihrer Mitmenschen auszubeuten sich bemühen, so ist ihr Thun in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens nur der Tropfen, welcher den Stein aushöhlt; dagegen Geistliche und Rechtsgelehrte, welche Ohr und Arm der Mächtigen besitzen, sind vermögend, entscheidend einzugreifen. Uebrigens standen auch sie unter dem Einflusse ihrer Zeit, und manche erfuhren an sich selbst, dass das Ausserordentliche in ihrem Leben oder Wirken als das Werk der Dämonen betrachtet wurde [1]).

Da man bei der Glaubensehrfurcht jener Zeit Schutz und Heilung von den Geistlichen erwartete, so ist es begreiflich, wie sie sich aufgefordert fühlten, auch in Betreff des Hexenspuks den Erwartungen zu entsprechen; allein Vielen wurde es schwer Maass zu halten, und der Feuereifer waltete am meisten in den Gebieten der geistlichen Fürsten [2]). Bamberg, Salzburg, Trier, Würzburg hätten an Aufklärung alle Länder überstralen müssen, wenn das belebende Licht von Scheiterhaufen ausginge.

Unter ihren öffentlichen Wortführern machten besondern Eindruck der

---

par impostures sataniques, corrompant nostre imagination par leurs bouffoneries et impietés.

1) Hielt man ja sogar den Pabst Silvester II. für einen Schwarzkünstler, weil er sich bis zur Mitra emporgearbeitet, und den ausgezeichneten Abt Johannes Trittenheim für einen Hexenmeister. Der aufgeklärte Prior Wilhelm Edelin wurde lebenslänglich zum Kerker verurtheilt. Wie es dem berühmten Arzt Peter von Apono ergangen, theilte ich mit in meinem Akesios. Blicke in die ethischen Beziehungen der Medicin. Göttingen. 1844. S. 5.

2) In einem Orte Zuckmantel, welcher dem Bischoff von Breslau gehörte, wurden nicht weniger als 8 Henker gehalten „welche alle Tage vollauff zu thun hatten" (Theatrum Europaeum. Th. 7. 1685. fol. S. 148).

Weihbischoff zu Trier Peter Binsfeld [1]) [† 1598], der sprachenreiche Martin Anton Delrio [2]) [1608], Joseph Glanvil [3]) [† 1680] und Gottlieb Spitzeln [4]) [† 1691].

Von Seiten der Rechtsgelehrten ist nicht zu verkennen, dass sie sich zu den der Hexerei Angeschuldigten mehr als Ankläger und Verurtheiler, denn als Vertheidiger und Beschützer verhielten. Die Beschuldigungen aus blosser Voraussetzung oder aus Sinnestäuschung stammend wurde für Wahrheit angenommen. Auch ohne Beweise, auf das blosse Gerücht hin, wurde gleich scharf inquirirt [5]).

---

1) De Confessionibus maleficorum et sagarum. An et quanta fides iis adhibenda sit? Coloniae Agrippinae. 1623. 8. Seine Schrift war besonders gerichtet gegen den Rath des Churfürsten zu Trier, Doctor Flaet (Vlat), welcher das Hexenwesen zu bekämpfen suchte. Dieser wurde auch ins Gefängniss geworfen, und solange gefoltert, bis er endlich widerrief. M. vergl. Hauber a. a. O. St. 21. 1740. S. 587.

2) Disquisitiones magicae. T. I—III. Moguntiae. 1603. fol.

3) Sadducismus Triumphatus: or, a full and plain evidence, concerning Witches and Apparitions. The first treating of their Possibility, the second of their real Existence. London. 1726. 8.

Der Gegner war John Webster. Die Uebersetzung seines Buchs hat den Titel: Untersuchung der vermeinten und so genannten Hexereien. Mit einer Vorrede von Thomasius. Halle. 1719. 4.

4) Die Gebrochne Macht der Finsternüss, oder Zerstörte teuflische Bunds- und Buhl-Freundschaft mit den Menschen: Das ist Gründlicher Bericht, wie und welcher Gestalt die verfluchte Zauber Gemeinschaft mit den Bösen Geistern angehe. Augspurg. 1687. 8.

5) Man ging von dem Grundsatze aus, dass das gewöhnliche Verfahren in Criminalfällen hier verlassen werden dürfe, dass es erlaubt sey jura transgredi und de facto procedere (Weng im Ries wie es war. Nördlingen. 6. Heft. S. 15) Ebendaselbst (S. 27) heisst es in einem Gutachten: „Das Unholdenwerk werde gewöhnlich bei Nacht getrieben und könne daher nur durch die Tortur ans Licht gezogen werden."

Bei Verbündeten des Teufels schien eine Ausnahmsjustiz gerechtfertigt. Vergl. Wächter a. a. O. S. 297.

Damit der eine oder andere durch den Anblick des Jammers und der Verzweiflung nicht weich gestimmt wurde, liess man die Unglücklichen rücklings in die Folterkammer führen oder tragen. Der Scharfrichter war gleich Anfangs im Verhörzimmer [1]), und gefoltert wurde, wie auch die Bekenntnisse lauten mochten [2]).

Unter den Rechtsgelehrten, welche durch ihre Schriften wie Eisberge in jene Zeit hineinragen, sind die bekanntesten Jean Bodin [3]) [† 1596] und Nicolaus Remigius [4]) [gegen Ende des 16. Jahrh.].

Die Defension war dadurch erschwert und fast unmöglich, dass eine über die Gebühr vorgenommene, also eine überzeugungsvolle, warme, für eine grössere Schuld als die angeklagte erklärt wurde [5]).

---

1) Weng a. a. O. S. 35.

2) „Man folterte, auch wenn freiwillig Alles bekannt wurde, weil die Inquisitoren glaubten, ohne Tortur werde die Wahrheit nicht ans Licht gebracht" (Weng ebend. S. 46).

3) De Magorum Daemonomania seu detestando Lamiarum ac Magorum cum Satana commercio. Francof. 1603. 8.

Die Härte der Richter sucht er durch die Rohheit des Volkes zu entschuldigen; dieses würde die mitleidsvollen steinigen. Was er alles den Hexen zur Last legt, zeigt das 5. Kapitel, welches von den Strafen handelt; so z. B. Sagas infantium caedes committere, ac postea elixare, donec humorem et carnem eorum fecerint potabilem (p. 443).

Joh. Fichard († 1581), welcher die Schrift von Bodin ins Deutsche übersetzt hatte, äusserte mitunter helle Begriffe. So erklärt er in einem Gutachten vom J. 1564 (Consilia. Darmstadii. 1677. fol. T. II. Cons. 113. p. 397) die Teufelstänze für blosse Täuschungen und Unmöglichkeiten, nil nisi somnia, phantasmata et praestigias, imo rem esse impossibilem et omni fide indignam.

4) Daemonolatreiae libri tres. Coloniae Agrippinae. 1586. 8.

Er gesteht selbst (Lib. I. Cap. 15. p. 109), dass er während seines 16jährigen Hexenrichter-Amtes in Lothringen 800 Hexenmeister und Hexen überzeugt und verbrannt habe (intra annos sedecim, a quibus rerum capitalium judicia exerceo, non minus octingentos ejus criminis manifeste compertos, Duumviratus nostri sententia capitis esse damnatos).

5) So wird als merkwürdiges Beispiel Lorenz Torresani aufgeführt, der sich zum

Auch die Geldgier verleitete zur leichten Aufnahme der Hexenprozesse, sowie zur äussersten Strenge, indem die Richter mit auf die Gebühren und einen Antheil des confiscirten Vermögens angewiesen waren[1]. Da Vorurtheil und Grausamkeit gewöhnlich in den unteren Regionen der Gesellschaft zu Hause sind, so hätte man von den oberen hellere Begriffe und Milde erwarten sollen; allein dem war nicht so. Es ereignete sich nicht selten, dass Ortsbehörden Verweise[2] erhielten, wenn sie Nachsicht und Schonung gezeigt hatten.

Vertheidiger der Inquisiten hergab, als kein anderer Advocat dazu bereit war (Ueber die Nonsberger Hexen-Prozesse im Sammler für Gesch. und Statistik von Tirol. 1808. B. 3. S. 272).

1) Die Inquisitoren bezogen anfänglich ihren Unterhalt von den Gemeinschaften, wo sie wirkten, nachher aus Quoten des confiscirten Vermögens. S. Soldan Gesch. der Hexenprocesse. Stuttg. 1843. S. 176. Ebend. S. 207. 309—16 über die Geldstrafen und Confiscationen.

Nach Lamberg a. a. O. S. 20 redet der Kaiser Ferdinand II. von „der höchst schmutzigen Confiscation."

Ueber die Confiscationsweise im Würzburgischen s. Scharold zur Geschichte des Hexenwesens im Fürstenthum Würzburg im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken. Bd. VI. H. 1. 1840. S. 128.

Der Inquisitor Ramponi confiscirte bei nicht völlig erwiesener Unschuld das sämmtliche Vermögen (Pfaundler in der Neuen Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol. B. 9. S. 106).

Ueber die damalige Verbesserung der Gerichtssporteln und der richterlichen Einkünfte s. Möhsen a. a. O. S. 439.

Cardanus redet schon (de rerum varietate L. XV. cap. 80. Basil. 1557. fol. p. 569) von der Avaritia eorum quibus inquisitio talium jusque in eas puniendi permissum est. Der Senat von Venedig habe den Hexenrichtern verboten sich das Vermögen der Verurtheilten anzueignen, weil es sich herausgestellt, dass Eigennutz die Todesurtheile mit bewirkte (ebend. p. 572: Sublata in hos miseros ac insanos potestas, cum animadverteret eo progressam horum luporum rapacitatem, ut omnino insontes damnarent spe praedae: neque contemptor divini cultus quaerebatur, sed divitiarum possessor).

2) So z. B. der Rath zu Bernaw wegen eines Vertrages, So er mit einer Hexen ofgerichtet hat: 6 Mart. 1622 in Hausens Staats-Materialien. B. 2. Dessau. 1784. S. 92 f.

Einzelne Landrechte waren gegen die Hexen mit Galle und Blut geschrieben, so dass aus ihnen kein Trost zu holen war [1]).

Bei niedergesetzten Commissionen oder ausgewählten Specialcommissären war zwar die Absicht gut, aber das Ergebniss in keiner Art zufrieden [2]) stellend.

Die Facultäten zeigten sich mit dem Erkennen auf Anwendung der Folter und anderer Strafen rasch fertig [3]). Zur Verurtheilung reichten die abgeschmacktesten Anschuldigungen hin [4]). Die Sentenzen der verschiedenen Schöppenstühle lauten so ziemlich übereinstimmend, und wo der Holzstoss nur

---

1) M. vergl. Auszüge aus der Hexen-Prozess-Ordnung des Herzogthums Westphalen bei Rautert a. a. O. S. 5. — über Baden-Baden bei Wächter a. a. O. S. 326.

2) Wer kann (heisst es im Sammler für Gesch. von Tirol. B. 3. S. 285) die Urkunden und das Verfahren ohne Schauder lesen, wenn er erwäget, dass so gegen arme unschuldige Menschen im Namen des Gesetzes von landesfürstlichen Commissären verfahren wurde.

3) So z. B. Helmstädt und Rinteln. M. vergl. die Auszüge merkwürdiger Hexen-Prozesse im Fürstenthum Calenberg von G. E. Rüling. Göttingen, 1786. 8.

Ein Mann, der Zauberei verdächtig, wurde aufs Wasser geworfen; da er oben schwamm, wurde er gleich darauf zweimal nach einander gefoltert. Da man auch durch die dritte Tortur nichts von ihm erfuhr, musste er „das Land verschweren," wegen der verrenkten Glieder aber konnte das nicht gleich geschehen. Als er wieder kam, wurden ihm durch Beschluss der „Helmstädtischen Universität" zwei Finger abgehauen, und als auch dieses erfolglos blieb, wurde er nach einem Erkenntniss von Rinteln enthauptet. (Grausame Justiz zu Ohsen 1656 in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. Jahrgang 6. Hannover. 1792. S. 544.

4) Die Juristenfacultät zu Tübingen verurtheilte noch 1713 eine alte Frau zum Scheiterhaufen, weil ein junger Mensch krank geworden (Collectiones novae Consiliorum Jurid. Tubingens. T. V. ed. 1733. p. 735: „dass Inquisitin wegen ihrer begangenen und bekandten Misshandlung ihr selbst zur wohlverdienten Straffe, andern aber zum abscheulichen Exempel, dem Scharffrichter an seine Hand und Band geliefert, von selbigem zur gewohnlichen Gerichtstatt geführet und daselbst mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden solle."

angesteckt wurde, wenn sie die Erlaubniss gaben, da fehlte es nicht an Kohlen und Asche [1].

Eine Abhülfe hätte aus der stillen Stube eines Philosophen kommen können, wie ja schon oft das Wort des Rechts und der Wahrheit mächtig in bestehende Einrichtungen und Vorstellungen eingriff; allein es scheint, als habe Furcht, oder die Ueberzeugung von der Kraft der Magie, Schweigen auferlegt [2].

Uebrigens wurde, um nicht blos die öffentliche Meinung, sondern auch die Gebildeten zu täuschen, der Kunstgriff nicht verschmäht, anerkannten Auctoritäten im Reiche der Wissenschaften [3] Schriften beizulegen, welche das gerade Gegentheil von dem enthielten, was jene dachten und lehrten; ja man riss Stellen, die man für seine Zwecke benutzen konnte, mit Verläugnung des eigentlichen Inhalts, aus dem Zusammenhange. Citirte man ja sogar, um den Glauben an Geister zu befestigen, Apulejus, der sie zur Satyre gebrauchte.

Während in hergebrachter Weise die Verfolgungen der Hexen von Statten gingen, traten merkwürdige Umänderungen in den bisherigen religiösen Begriffen ein. Wie wenig jedoch eine allgemeine Bewegung der Geister die

---

1) Der Ort vor dem Lechelnholze in Wolfenbüttel, wohin die Hexen aus dem Calenbergschen und Wolfenbüttelschen geliefert werden mussten, sah von den Brandpfählen aus wie ein kleiner Wald. S. Spittler Gesch. des Fürstenthums Hannover. Th 1. Hannover. 1798. S. 307. Auch bei Venturini Handb. der Vaterl. Gesch. Braunschweig-Lüneburg. Th. 3. Braunschweig. 1806. S. 340.

2) Selbst Agrippa von Nettesheim [† 1535] sprach sich in seiner Jugend nicht zu Ungunsten der Magie aus; erst in seinem Alter spottete er darüber. M. vergl. seine philosophia occulta L. IV. de cerimoniis magicis. Opera T. I. Lugduni. 8. p. 426. und de incertitudine et vanitate scientiarum cap. 96. Opp. T. II. p. 218.

3) z. B. von Agrippa und Trithemius s. Naudé a. a. O. In Bezug auf den sogenannten Paracelsus habe ich dieses im Einzelnen nachzuweisen und Kennzeichen der unächten Schriften zu liefern versucht in meiner Arbeit: Zur Würdigung des Theophrastus von Hohenheim.

schreiendsten Misbräuche aufzuheben im Stande ist, wenn nicht die Führer selbst dagegen einschreiten, das beweist die Reformation. Man hätte denken sollen, dass der erbitterte Kampf gegen das Pabstthum sich auch gegen eine Einrichtung, die jenes hauptsächlich veranlasste, wenden würde; allein dem war nicht so, weil Luther[1]) nebst seinen Genossen[2]) die Macht wie Versu-

---

1) M. vergl. C. G. Bretschneider Systematische Entwicklung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe. 4. Aufl. Leipzig. 1841. S. 483 ff.

Möglich, dass die Lehren des Augustinus auf den früheren Augustiner Mönch einen tiefen Eindruck zurückliessen. Zimmermann (von der Einsamkeit. Th. 2. S. 433) sagt: „Der heilige Augustinus hielt die Donatisten nicht für das, was sie waren, für Narren, sondern für Ketzer und rieth dem Statthalter von Afrika Dulcitius die äusserste Strenge. Es sey besser, äusserte er, dass man einige verbrenne, als dass der ganze gotteslästerliche Haufe ewig brenne in der Hölle.“

Der heilige Augustinus, ob er gleich vortrefflich gegen die Folter sich erklärte (de civitate Dei L. XIX. c. 6), hielt sie dennoch für die menschliche Gesellschaft für nothwendig. Man vergl. Feuerbach Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft. Göttingen. 1800. B. 2. S. 24 ff.

Fehlte es ja nicht an Solchen, welche dem Reformator selbst einen dämonischen Ursprung zuschrieben. Margaritam Lutheri matrem ex diaboli coitu concepisse (Wierus de Lamiis. L. III. Cap. 23. §. 4. Opp. p. 241).

Dieser üblen Nachrede erwähnt auch B. Carpzov in seiner Practica nova Imperialis ed. Boehmer. Francof. 1758. fol. Quaest. XLIX. p. 400. §. 36: Calumnia Pontificiorum adversus Lutherum.

2) Melanchton (Initia doctrinae physicae. Liber II. De causis. Vitebergae. 1567. p. 242) handelt in einem besondern Kapitel de reductione eventuum ad bonos aut malos spiritus. M. vergl. auch Judicium Philippi Melanthonis de daemoniacis, ex Epistolarum libris bei Wierus de curatione eorum, qui Lamiarum maleficio affici creduntur. L. V. c. 39. Opp. p. 453. und Augustin Lercheimer von Steinfelder Christlich bedencken vor Zauberey. Heidelberg. 1585. 4. S. 33.

Spittler (Gesch. des Fürstenthums Hannover. Th. 2. H. 1798. S. 305) bemerkt: „Ob man schon von jeher Hexen und Zauberer verbrannt haben mag, so macht doch ganz unstreitig die letzte Hälfte des Reformationsseculum eine ganz neue wichtige Epoche in dieser Geschichte. Die Begriffe der alten Kirche von der Macht des Teufels hatte man unreformirt beibehalten.“

Die protestantischen Theologen und Rechtsgelehrten haben die päbstlichen

chungen des Teufels vertheidigten und die gebräuchlichen Maassregeln dagegen in Schutz nahmen. Da sie nemlich das Böse der Welt in seiner tiefbegründeten und überall hervortretenden Gewalt, wie Heroen, zu bekämpfen suchten, so schien ihnen das Wüthen gegen eine Seite des im Finstern schleichenden Versuchers, gegen die wie Gotteslästerung angesehene Zauberei und Hexerei, vollkommen gerechtfertigt[1].

Doctor Martinus selbst sagt[2]: man solle die Zauberinnen hart strafen zum Exempel, damit Andere abgeschreckt würden von solchem teufelischen Fürnehmen.

Da tiefwurzelnde Vorurtheile des Volkes nicht so leicht auszurotten sind, und dasselbe, ohne an etwas Unerlaubtes zu denken, die aus der früheren Zeit überkommenen gepriesenen Mittel gebrauchte, so fehlte es nicht an Motiven zum religiösen und peinlichen[3] Eifer.

Und dennoch war für die verfolgten Teufelsverbündeten, eingebildete oder wirkliche Kranke, eine andere Zeit gekommen. Menschen hatten gerufen: es werde Finsterniss und es ward Finsterniss; allein die Werke des Menschen haben nur eine gewisse Dauer; es wurde wieder Licht. Wenn ein Krieg auch noch so lange anhält, der Kanonendonner muss wieder verhallen; ansteckende Seuchen, wenn sie auch noch so furchtbar wüthen, sie verschwinden. So viel auch noch die Theologen vermochten, ihre Alleinherrschaft hatten sie eingebüsst; die Druckerpresse verschaffte auch anderen Wissenszweigen Gleichberechtigung. In dem Grade, als neue Erkenntniss-

---

kanonischen und auch peinlichen Rechte als Grundgesetze beibehalten (Möhsen Gesch. der Wissensch. Th. 2. S. 437).

1) M. vergl. Schmidt Neuere Gesch. der Deutschen. B. 4. (Gesch. der D. Th. 9 Ulm. 1789.) S. 145.

2) Tischreden. 1547. (4.) Von einem bezauberten Mägdelein. In seinen vermischten deutschen Schriften von Irmischer. Frankfurt 1854. 8. B. 4. (sämmtliche Werke B. 60) S. 77.

3) Klein's Bemerkungen über die Hexenprocesse, besonders zu Ende des 16. Jahrhunderts in seinem Archiv des Criminalrechts. Halle. 1800. B. 2. St. 3. S. 140.

quellen sich öffneten und der Auctoritätsglauben aufhörte, wurde der wissenschaftliche und humane Sinn freier. Der bis dahin ganz verwahrloste Schulunterricht erregte die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Behörden [1].

Beim Erwachen der Selbstforschung wurde es heller und der Geist vertrieb die Dämonen. Mit der zunehmenden Einsicht erstarkte die Menschlichkeit und die Welt erkannte, dass das Erbarmen nur unterdrückt, nicht erstorben war.

Das Verdienst, das Dämonenwesen und die damit verbundenen Gräuel mit Nachdruck bestritten zu haben, gebührt ohne Widerrede dem deutschen Arzte Johann Weyer [2]. Dasselbe bliebe jedoch immer noch gross genug, wenn er es auch mit andern theilen sollte.

Es giebt Ereignisse, die urplötzlich in die Erscheinung treten, andere, die langsam, durch Vorläufer, eingeleitet werden. Schon vor Weyer und gleichzeitig mit ihm hatten Geistliche, Muster ihres Berufs, gegen das herrschende Unwesen sich vernehmen lassen; aber ihre Worte verhallten; es fehlte ihnen die Fülle überzeugender Beweise und der glückliche Erfolg.

Schon Ulrich Molitor [3], obgleich in den Zeitansichten sehr befangen [4], äusserte Zweifel und Bedenken über das vorgebliche Treiben der Hexen; sie wähnten, sagte er, durch ihre Einbildung verleitet, etwas anderes zu seyn, als sie wären, und Orte, wo sie nie gewesen, besucht zu haben. Corne-

1) Schlegel Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland. Hannover. 1832. Bd. 3. S. 93. 141.

2) J. Wyer vel Weyer, non Wier, cum se piscinarium dixerit (Haller Bibl. pract. T. II. p. 163).

3) Sein Dialogus de Lamiis et pythonicis mulieribus wurde mit dem Malleus zusammengedruckt, z. B. in der Ausgabe Francoforti. 1600. 8. T. II. p. 34 f. Die Ausgabe Constantia. 1489. 4. ist mit merkwürdigen Holzschnitten geziert.

4) Gegen die dadurch herbeigeführten Hexenprozesse, „die früher bei unsern Gerichten völlig unbekannt waren“ erhoben die Väter des Landes auf dem Landtage zu Hall (1487) nachdrückliche Beschwerde. (Beiträge zur Geschichte von Tirol. Innsbruck. 1829. B. 5. S. 4).

lius Loos [1] [† 1597] stand nicht an zu behaupten, dass man eine neue Art Alchemie erfunden habe, um aus dem Blute der Menschen Gold und Silber zu gewinnen. Schnepf und Wilhelm Lutz [2] eiferten von der Kanzel gegen die offenbaren Ungerechtigkeiten und Misshandlungen.

Johann Weyer [† 1588], nichts weniger als eine ausserordentliche Natur, blos schlicht und recht, fühlte sich berufen, dem Unwesen zu steuern, obgleich weder seine geistige noch seine scientifische Begabung ihn über seine Zeitgenossen erhoben. Sein richtiges Gefühl führte ihn zur Bearbeitung des Hexenwesens, und sein braver Sinn erleichterte die Ausführung. In seiner Widmung an Kaiser und Reich berührt er das Leid, welches der böse Erzfeind bisher angerichtet [3], er bittet um geneigte Prüfung, und, wenn seine Arbeit Bedenken erregen sollte, um Berichtigung durch Gründe [4].

Auf seinen weiten Reisen, selbst nach Africa, hatte er mit eigenen Augen Wunderdinge, von Menschen vollbracht, gesehen [5], und sich überzeugt, wie es möglich sey, unglaubliche Künste zu erlernen und zu prakticiren, ohne

---

1) Sein Buch de vera et falsa magia wurde confiscirt, er selbst eingekerkert und zum Widerruf gezwungen. Mir war es nicht möglich, dasselbe selbst einzusehen. Unter dem erdichteten Namen C. Callidius Chrysopolitanus ist er bekannter, als unter seinem wahren. Delrio führt ihn, neben „dem Ketzer" Wierus, als Callidius Loseus auf.

2) Das war im J. 1589 eine That. S. Weng Hexenprocesse in Nördlingen im Ries. H. 6. S. 58.

3) ille veterator mille artifex in deliris stupidisque mulierculis fabricatus est in Christianae Europae foedissimam labem, hominum errorem crassissimum, caedem insontium frequentissimam, et vulnus conscientiarum magistratus haud profecto leve.

4) Quae si supremi ordinis vestri punctum non tulerit, eam uti merito exibilandam explodendamque, ut quam ocyssime, ita et libentissime palinodia supprimere non gravabor, rationibus argumentisque nervosioribus convictus.

5) Ueber das zu Fetz und Tunis de praest. Daem. L. II. c. 15. p. 142 ff. — Ich citire nicht nach der ersten Ausgabe Basil. 1563. 8., sondern Opera omnia. Amstelod. 1660. 4.

deswegen mit bösen Geistern sich einlassen zu müssen. Um den herrschenden widersprechenden mörderischen Ansichten entgegen zu treten, verfasste er sein Werk über die Gaukelspiele der Dämonen.

Er handelt mit grosser Belesenheit und nicht ganz ohne Critik vom Ursprung, den Absichten und der Macht des Teufels[1], von den verbrecherischen Zauberern[2], von den Zauberinnen[3], von den Besessenen und Behexten[4], von der Heilung der Besessenen und Behexten[5], von den Strafen der Zauberer und Hexen[6]. In der Nachschrift äussert er die Vermuthung, dass man ihm wahrscheinlich diese seine Arbeit aus mannigfachen Gründen, hauptsächlich aus dem, verargen werde, dass er, als Arzt, in theologische Dinge sich gemischt habe; allein auch der Evangelist Lucas sey Arzt gewesen. Habe er Fehler begangen, so sey er erbötig, sie einzugestehen[7]; allein Einwürfe ohne überzeugende Gründe werde er unbeachtet lassen. Schliesslich unterwirft er seine Arbeit dem billigen Urtheil der catholischen Kirche, indem er zu jeder Verbesserung sich bereit erklärt[8].

So muthig Weyer die Verderbtheit der Geistlichen und ihre Mitschuld an den unsagbaren Leiden der ohne Grund zur Folter und zum Tode Verurtheilten bezeichnet, ebenso die Unwissenheit seiner Collegen, der Aerzte und Wundärzte. Er wirft ihnen vor, dass sie über die Zustände dieser Unglücklichen wie die Blinden über die Farben[9] urtheilten. Die Phantasie der Menschen werde öfters gestört, und so komme es, dass die seltsamsten Dinge

---

1) Lib. I. p. 1—88.
2) Lib. II. p. 89—160.
3) Lib. III. p. 160—277.
4) Lib. IV. p. 278—350.
5) Lib. V. p. 351—459.
6) Lib. VI. p. 460—568.
7) nec me errata retractasse pudebit unquam (p. 570).
8) Nihil assertum volo, quod aequiori judicio catholicae Christi Ecclesiae non omnino submittam: palinodia mox spontanea emendaturus, si erroris alicubi convincar (p. 572). Dessenohnerachtet wurde das Buch auf den Index gesetzt.
9) ita ut cogantur ex imperitia velut coeci de coloribus judicare, maleficium mox esse affirment . . . hi vere malefici (L. II. c. 18. p. 152).

geglaubt und für wirkliche gehalten würden [1]. Der Gebrauch betäubender Substanzen, namentlich durch Einreibung, veranlassten gleichfalls die auffallendsten träumerischen Vorstellungen, wie besonders vom Fliegen durch die Luft [2].

Die Auseinandersetzungen von Weyer, von den Schwächen seiner Zeit in Form und Darstellung keinesweges frei, machten Eindruck durch die Wärme, mit der er sich der Kranken annahm; und dass derselbe nicht auf seine nächsten Kreise beschränkt blieb, geht daraus hervor, dass von verschiedenen Seiten versucht wurde, seine Behauptungen zu widerlegen.

Selbst von einem Königsthron herab wurde mit Wort und That dagegen geeifert. Jacob I. von England [† 1625] nennt die Meinungen von Weyer pestartige, ihn selbst einen Verbündeten des Satans und Sadducäer [3]. Das Buch von Reginald Scot [4], welcher zu den erleuchteten Ansichten von Weyer sich bekannte, liess er durch den Scharfrichter verbrennen.

Ebenso unerbittlich in Betreff grösserer Schonung gegen die angeblichen Teufelsverbündeten verharrten unter den Rechtsgelehrten der selbst als Dichter

---

1) fit, quod homini aliquando videatur cum muliercularum coetu de loco ad locum transferri. Talia iis frequenter in somniis contingunt, interdiu non item, nisi melancholicis et insanis (L. III. c. 8. p. 185).

2) Adhibentur pharmaca, quibus ubi se inunxerint, confricuerintque, per caminum se evolaturas, ac per aërem longe lateque evagaturas ad tripudia: symposia, concubitus confidunt (L. III. c. 17. p. 222).

3) In der Vorrede seines Dialogs Daemonologia, sive de artibus magicis. Opera serenissimi et potentissimmi principis Jacobi edita a J. Montacuto. Londini. 1619. fol. p. 87: contra duorum nostrae aetatis hominum pestiferas opiniones, quorum alter Scotus nomine, Anglus domo, non erubuit, libro typis excuso, defendere, magiam nullam esse; revocato veteri Sadducacorum errore, qui Spiritus negabant; alter Germanus Medicus, Wierus, contexta pro his artificibus Apologia, dum illis impunitatem quaerit, se eorundem sacrorum socium prodit.

4) Discovery of Witchcraft: proving the common opinions of Witches contracting with Divels, Spirits, or Familiars etc. To be but imaginary Erronious conceptions and noveltics. (published 1584). London. 1651. 4.

bekannte Pierre le Loyer[1] [† 1634], Franciscus Torreblanca[2] [† 1645], Benedict Carpzow[3] [† 1666], Erasmus Francisci[4] [† 1694] und Hermann Göhausen[5].

Glücklicherweise drangen sie mit ihren Behauptungen nicht mehr durch, und die ärztlich constatirten Thatsachen von dem schreienden Unrecht gegen körperlich Leidende blieben nicht unberücksichtigt.

Das rechte Wort ist in manchen Regionen des öffentlichen Lebens öfters im Stande rasch grosse Resultate zu erreichen; die frommen Wünsche der Aerzte aber gelangen meistens erst spät zur Erfüllung; sie werden immer daran erinnert, dass auch Zeit und Geduld Heilmittel sind.

In Sachen der Hexenverfolgung erlebten sie die Freude, dass unter begünstigenden mitwirkenden Umständen endlich selbst Fürsten[6], Geistliche und Rechtsgelehrte, ihre Ansichten förderten.

Dadurch dass eine bessere Bibelerklärung, eine kritische Exegese vorgenommen wurde, nahm man die Bezeichnung Satan nicht mehr für den persönlichen Teufel, sondern bildlich für Verläumder, Verführer, Verneiner; den

---

1) Discours et Histoires des spectres, visions et apparitions des esprits, demons etc. Paris. 1605. 4.

2) Epitome Delictorum sive de Magia. Lugduni. 1678. 4.

3) Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium. Wittebergae. 1646. fol.

4) Der höllische Proteus nebenst vorberichtlichem Grund-Beweis der Gewissheit, dass es würcklich Gespenster gebe. Nürnberg. 1690. 8.

5) Processus juridicus contra sagas et veneficos, Das ist Rechtlicher Process, Wie man gegen Unholdten und Zauberische Personen verfahren soll. Rintelii ad Visurgim. 1630. 8.

6) Die Hexenfrage, sagt Havemann in seiner Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg. Bd. 2. S. 531, gab wiederholt den Gegenstand des Gesprächs zwischen Julius und seinen Aerzten ab und der Fürst konnte sich der Ueberzeugung nicht erwehren, dass die geständigen Aussagen nur eine Folge der erlittenen Marter seien. Deshalb gebot er, mit den Angeklagten säuberlich zu verfahren und nicht, wie die Geistlichkeit es wollte, sofort zur Tortur zu schreiten.

bösen Geist Sauls, der durch das Harfenspiel Davids wich, für Schwermuth. Es wurde als sündhaft dargestellt, statt der allwaltenden Weisheit und Güte die Herrschaft böser Geister zuzulassen. Selbst der Halbgebildete schämte sich zu glauben, dass das Ebenbild Gottes in einen Wehrwolf umgewandelt werden könne [1]). Die im alten und neuen Testamente vorkommenden Krankheiten wurden von Sachverständigen beleuchtet und in ihrer reinen Natürlichkeit hingestellt [2]).

Im Ueberströmen eines reinen Herzens und einer nicht mehr zu erdrückenden Ueberzeugung schrieb gegen das Treiben, welches das menschliche Gefühl empörte, Friedrich Spee [3]) [† 1635]. Er that es ohne Nennung seines Namens [4]), weil er wusste, was sonst ihm bevorstand. Seine Schrift [5])

---

1) M. vergl. Dreyer Sammlung vermischter Abhandl. der teutschen Rechte und Alterthümer. Rostock. 1756. Th. 2. S. 587.

K. Sprengel in seinen Beiträgen zur Geschichte der Medicin. B. 1. St. 2. Halle. 1795. S. 67.

H. Häser Gesch. der Medicin. B. 2. Abth. I. Aufl. 2. Jena. 1859. S. 169.

Der König Friedrich Wilhelm I. von Preussen, Vater Friedrich des Grossen, setzte in der Bestallung des Grafen von Stein, als Vicepräsidenten der K. Academie in Berlin fest, dass für die Einlieferung eines Wehrwolfes, todt oder lebendig, 6 baare Thaler bezahlt werden sollten. Vergl. Krug Philosophische Schriften. Leipzig. 1839. Bd. 3. S. 306.

2) Unter den verschiedenen Autoren über diesen Gegenstand verdient besondere Erwähnung der ausgezeichnete Londner Arzt Richard Mead [† 1754], indem er seine Medica sacra sive de morbis insignioribus qui in Bibliis memorantur mit gewohnter Gründlichkeit verfasste. Im 9ten Kapitel de Daemoniacis sagt er: morbo revera naturali, et illo quidem difficili laborasse, ex descriptis eorum historiis mihi verissimillimum esse videtur. Saepe evenit, ut post longum tempus dementiae superveniat epilepsia. Tam stupenda est facultatis imaginandi vis, ut non minus falsae quam verae imagines afficiant, ubi mens iis assidue sit addicta. M. vgl. auch T. G. Timmermann Diatribe antiquario-medica de Daemoniacis Evangeliorum. Rintelii. 1786. 4.

3) auch Spree, Spejus geschrieben.

4) Der Name wurde hauptsächlich bekannt durch Leibniz, der ihn vom Kurfür-

ist ein unvergängliches Zeugniss seiner edlen Gesinnungen [1]. Zum Ergreifen

---

sten Johann Philipp von Mainz erfahren hatte. Er erwähnte desselben in mehreren seiner Schriften. M. vergl. Hauber Bibl. magica St. 13. 1739. S. 10. — St. 25. 1741. S. 14. 18. — St. 32. 1743. S. 50.

Dass der Name übrigens auch schon früher, als von Leibniz, angegeben wurde, zeigte gleichfalls Hauber a. a. O. St. 25. 1741. S. 22.

5) Cautio Criminalis, seu de processibus contra sagas liber. Ad Magistratus Germaniae hoc tempore necessarius auctore incerto Theologo Romano. Rinthelii. 1631. 8. Ueber die Ausgaben vergl. Hauber a. a. O. S. 36. S. 781.

1) Er bespricht seinen Gegenstand in 51 Fragen, z. B. 1) ob es in Wahrheit Hexen gäbe? 5) ob man willkührlich einen solchen Prozess einleiten dürfe? 12) ob die Inquisition zu unterlassen sey, wenn es sich ergebe, dass viele Unschuldige betroffen sind? 17) ob eine Defension zulässig? 22) warum viele Richter die Angeklagten nicht entliessen, auch wenn sie sich durch die Tortur vom Verdacht gereinigt? 23) welche Gründe hinreichten, um die Qualen ohne neue Indicien zu erneuern? 27) ob die Tortur zur Enthüllung der Wahrheit das rechte Mittel sey? 31) ob es sich schicke den Frauen vor der Tortur durch einen Gerichtsdiener die Haare abschneiden zu lassen? 42) ob man berechtigt sey anzunehmen, dass die, welche im Kerker sterben, vom bösen Geist strangulirt worden seyen? 43) ob die Stigmata Ueberzeugungskraft besässen? 44) ob auf die Denunciationen beim Verbrechen der Magie etwas zu halten? 51) was bei dem Verfahren gegen die Hexen zu wünschen übrig bliebe?

Im Appendix (p. 393) stellt er noch die Frage: Quid possint torturae et denunciationes? Seine Antwort lautet: Possunt paene omnia. Unde quidam nuper non illepide torturam appellabat Omnipotentem.

Uebrigens hat schon früher, im Jahre 1620, auch ein deutscher Geistlicher, Johann Greve, die Verwerflichkeit der Tortur auseinandergesetzt. Er nennt sich Clivensis, weil geboren zu Buderich im Herzogthum Cleve. Seiner Gesinnungen wegen ins Gefängniss geworfen, schrieb er im Zuchthause zu Amsterdam, wo er grausam behandelt wurde, sein Tribunal Reformatum, in quo sanioris et tutioris justitiae via judici Christiano commonstratur, rejecta et fugata Tortura, cujus iniquitatem, multiplicem fallaciam atque illicitum usum aperuit. Die Schrift erschien zuerst 1624. 4. In Wolfenbüttel kam 1737 eine Octavausgabe heraus. Cap. 4. §. 2: Vah! Christianos adhuc usquam esse homines, qui tam luctuosae necessitatis, quae tam multiplicis saevitiae execrabiles modos, horrendosque apparatus humanae pravitati suggessit, patrocinium sustinere velint.

der Feder zwangen ihn die rührendsten Geständnisse, welche ihm die Unglücklichen in der Beichte und in seinem sonstigen Verkehr mit ihnen abgelegt hatten.

In die Fussstapfen dieses ächten Kirchendieners traten John Wagstaffe[1]) [† 1677], Balthasar Becker[2]) [† 1699], der selbst die Kühnheit hatte, die Realität des Teufels zu bestreiten[3]); Hieronymus Tartarotti[4]), Ferdinand Sterzinger[5]), Johann Salomo Semler[6]).

Im 6ten Kapitel bespricht er das Verfahren gegen die, welche ein Bündniss mit dem Teufel sollten eingegangen seyn.

M. vergl. über Greve G. W. Böhmer im Hannoverschen Magazin. 1820. St. 24. und 25.

Erst 2 Jahre nach der neuen Ausgabe erschienen von dem Rechtsgelehrten J. L. Wiederholt seine Christliche Gedanken von der Folter, durch welche gezeigct wird, dass der Gebrauch derselben, sowohl denen Göttlichen Gesetzen, als der gesunden Vernunft zuwider u. s. w. abzuschaffen u.s.w. Wetzlar. 1739. 4.

1) on witchcraft. Die Uebersetzung, welche mir nur zu Gebot stand, hat den Titel: Gründlich ausgeführte Materie von der Hexerei Oder: die Meynung dererjenigen so da glauben, dass es Hexen gebe; deutlich widerlegt. Halle. 1711. 8.

2) Dieser Friesländer gab 1690 den ersten Theil seiner „bezauberten Welt" heraus (Neu übersetzt von J. M. Schwager. Durchgesehen und vermehrt von J. S. Semler. 3 Bände. Leipzig. 1781. 8). Da er behauptete, es gäbe keine wahrhaft Besessene, so wurde ihm die Kanzel verboten.

3) Wie kann der Teufel, ein Theil der Natur, über die Natur seyn? Ueber die Natur ist Gott allein (in seiner bezauberten Welt. B. 2. Kap. 34. §. 17).

Als Vorgänger seiner Ansichten sind besonders zu bezeichnen der Engländer Orchard und der aus Frankreich geflohene reformirte Prediger Daillon s. Walch Religionsstreitigkeiten. Jena. 1734. Th. 3. S. 940 ff.

Noch 1781 sah sich Schwager (in seiner Uebersetzung der bezauberten Welt. B. 2. Vorrede) zu folgender Aeusserung veranlasst: „Ein sehr grosser Theil der Religionslehrer macht zwischen Ketzereyen und Aufklärung gar keinen Unterschied, und glaubt, dass einer, der dem Teufel das Handwerk ein wenig legt, gleich ein Socinianer und Gott weis, was alles, seyn müsse."

4) Dieser Tyroler übersetzte die Predigt des Jesuiten Gaar, welche dieser vor dem Scheiterhaufen der Renata gehalten, ins Italiänische, und liess sie, begleitet von satyrischen Bemerkungen, zu Verona drucken. Dann schrieb er mit eindringen-

Mit den Erklärungen und Deductionen, welche von diesen Sprechern des

---

den Gründen gegen das Hexenwesen: del congresso notturno delle Lamie. Reveredo (Venezia) 1749. 4.

5) In einer Rede, welche er in der Akademie der Wissenschaften zu München am 13. Oct. 1766 hielt (von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerey. München. 4.) sucht er zu beweisen (S. 4), dass „die Hexerey ein ebenso nichtswirkendes als nichtsthätiges Ding sey." Er erklärt sich einverstanden mit den „dreyen herrlichen Büchern": Arte magica dileguata, distrutta und annichilata von Scipio Maffei und dessen Uebersetzer dell'Osa (S. 5). Das geheime Bündniss mit dem Satan sey eine abgeschmackte Chimaera (S. 9). Wollte man annehmen, eine Hexe könne durch ihre bösen Begierden Gott bewegen, dem verworfenen Geiste die Gewalt zu überlassen, so müsste man sagen, dass es einen bösen Gott gebe (S. 10). Der Gebrauch der sogenannten Hexensalbe hätte nur die Wirkung, dass ein betäubter Schlaf mit seltsamen Träumen und eine verrückte Einbildungskraft entstehe (S. 12). Nur der gemeine Pöbel leite den „Hexenschuss," sowie alle Krankheiten, die der Arzt nicht zu heilen vermöge, von den Unholden ab S. 16). Unterhielte man die Leute nicht mit Hexengeschichten, nähme man bei ausserordentlichen Zufällen nicht seine Zuflucht zu geistlichen Mitteln, so würde die Hexerei bald ausser Mode kommen (S. 17). Muratori in seiner Abhandlung von der Einbildungskraft sage, dass man in den Ländern, wo sich keine Exorcisten hervor thun, nichts von Besessenen wisse (S. 20).

Diese Rede wurde von verschiedenen Seiten so übel aufgenommen, dass leidenschaftliche Schriften dagegen erschienen, z. B. Urtheil ohne Vorurtheil über die Hexerey. 1766. 4. — Drey Fragen zur Vertheidigung der Hexerey. 1767. 4. — Blocksberger Sendschreiben an Agnellus März. Straubing. 1767. 4.

6) De Daemoniacis quorum in Evangeliis fit mentio. Halae. 1760. 4. ed. 4. 1779. — Abfertigung der neuen Geister und alten Irrthümer in der Lohmannischen Begeisterung zu Kemberg. Halle. 1760. 8.

Untersuchung der dämonischen Leute, oder sogenannten Besessenen. 1752. 8.

Sammlungen von Briefen und Aufsätzen über die Gassnerischen und Schröpferischen Geisterbeschwörungen 2 Stücke. 1775. 76. 8.

Anhang zu dem Versuch einer biblischen Dämonologie. H. 1776. 8.

J. M. Schwager (Leben Balthasar Bekkers. Leipzig. 1780. S. 39) bemerkt: „Semler und Farmer sind auf den Weg gekommen, den Bekker zuerst betrat, und man muss sich wundern, dass dieser schon vor hundert Jahren so

catholischen, lutherischen und reformirten Glaubens abgegeben wurden, erlangte die Angelegenheit für diese Seite der Betrachtung ihren Abschluss; hellblickende spätere Theologen bestätigten und erweiterten das Gesagte [1]).

Aus der Mitte der Rechtsgelehrten erhoben sich endlich, durch Nachdenken, Studium und Erfahrung wach gerufen, mächtige Streiter für eine mildere Praxis, namentlich Johann Georg Godelmann [† 1611] und Christian Thomasius [† 1728]. Beide, durchdrungen von der Nichtigkeit des Hexenwesens, drangen auf Schonung und Befreiung der unschuldig Angeklagten.

Godelmann glaubte zwar, dass bei Besessenen der Teufel sich in deren Körper begeben und aus ihnen reden könne [2]); allein sein Werk bestehe oft nur darin, dass er böse Gedanken eingebe. Die Anwendung der Folter, um Bekenntnisse zu erpressen, und Lebensstrafen dürften nur nach der reiflichsten Prüfung angewandt werden.

Thomasius, der aus einem Saulus ein Paulus geworden [3]), benutzte seine

---

weit kam, da noch an allen Enden der Christenheit Hexen in Rauch aufgingen, und der Name des Teufels mehr auf den Kanzeln genannt ward, als der Name Gottes."

1) So z. B. der Pfarrer S. Ph. Paulus (Neueste Blicke in das abentheuerliche Reich der Gespenster und bösen Geister. Göttingen. 1833. S. 74): „Wir kennen nur einen Alleinherrscher, den wahrhaftigen Gott, der es vermöge seiner allerhöchsten Vollkommenheiten nimmermehr zugeben kann, dass Eins seiner schwachen, sterblichen Kinder von bösen Geistern beschädigt oder unglücklich gemacht werden sollte; wir kennen nur einen Gott, der als souveräner Monarch über Himmel, Hölle und Erde, über alles Sichtbare und Unsichtbare herrscht und keinem Teufel oder bösen Geistern einen Theil seiner Weltregierung abgetreten oder überlassen haben sollte."

2) Tractatus de Magis, Veneficis et Lamiis, deque his recte cognoscendis et puniendis. Francoforti. 1601. 4. L. I. cap. 4. §. 5 ff.

3) Er erzählt selbst, wie er über einen Hexenprocess im J. 1694 nach den Mustern vom Malleus, Delrio, Carpzov u. f. sein Referat ausgearbeitet: „Und dachte ich mit diesem meinen voto in der Facultät Ehre einzulegen. Aber meine Herrn Collegen waren anderer Meinung. Nun verdrosse es mich aber nicht wenig,

durch die Philosophie gewonnenen klaren Begriffe und Schlussfolgerungen zur Aufhellung der noch herrschenden irrigen Ansichten [1].

Der Einfluss solcher beredter und sachkundiger Männer verfehlte seine Wirkung nicht auf das gerichtliche Verfahren; die Angeklagten wurden statt zur Strafe und zum abschreckenden Beispiel dem Scheiterhaufen, zur Cur den Aerzten übergeben [2].

Dass, trotz der verbreiteten besseren Einsichten noch an vielen Orten das alte Gerichtsverfahren beibehalten wurde, daran war der gedanken- und gefühllose Gewohnheitsschlendrian und Indolenz Schuld [3], leider auch Habsucht [4].

---

dass bey diesem ersten mir unter die Hände gerathenen Hexen-Process mein votum nicht hatte wollen attendiret werden. ... Nachdem ich die mir bisshero gewesene persuasion von der Vortrefflichkeit des in Sachsen und an anderen Orten des Römischen Reichs üblichen Hexen-Processes ware wanckend gemacht worden, fing ich nach und nach immer mehr und mehr an, in das Elend unserer Universitäten und Juristen-Facultäten oder Schöppen-Stühle, was den Hexen-Process betrifft, einzusehen u. s. w.“ S. Ernsthaffte, aber doch Muntere und Vernünfftige Thomasische Gedanken über ausserlesene Juristische Händel. Th. 1. Halle. 1720: „Absolvirung einer ungegründet angegebenen Hexe“ S. 201. 203.

1) Er liess 1701 eine Disputation vertheidigen de crimine magiae. Sie erschien 1702 mit einer weiteren Auseinandersetzung deutsch. Auch Reiche, der jene unter dem praesidio von Thomasius vertheidigte, übersetzte sie und gab sie mit Schriften und Akten, die Hexerei betreffend, in 2 Quartbänden heraus. — 1712 veröffentlichte Th. seine Disp. de origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas.

Vorreden schrieb er 1719 zu Johann Webster's vermeinten und sogenannten Hexereien; 1721 zu Beaumont von Geistern und Hexereien; und 1726 zu Hutchinson von der Hexerei.

2) So sagt Quistorp (Grundsätze des peinlichen Rechts. Ausg. 3. S. 266): „Die Meinung, welche Jemand von der ihm widerfahrenen Hülfsleistung des Teufels fassen möchte, sieht man jetzt nicht mehr für ein Verbrechen, das mit dem Scheiterhaufen zu strafen, sondern für eine Krankheit an, deren Cur man den Aerzten, oder auch den Geistlichen überlässt.“

3) M. vergl. in Beziehung auf Hamburg Trummer, Vorträge. B. 1. S. 123.

4) Der Fürstbischoff Philipp Adolph von Würzburg hatte selbst hervorgehoben,

Der faktische Beweis einer erkämpften Sinnesänderung wurde zunächst dadurch geliefert, dass man die Folter beschränkte, dann verbot und die Hexenprozesse einstellte.

Mit unter den Ersten leuchten in dieser Beziehung hervor der Herzog Wilhelm von Cleve, bei dem Weyer Leibarzt war, und der Gönner unseres Leibniz, Johann Philipp von Schönborn [1]), Churfürst von Mainz.

Städte, kleine und grosse Staaten folgten [2]) dem guten Beispiel.

---

dass je mehr man strafe, desto mehr das Hexenwesen sich mehre, und doch erliess er sein Mandat wegen Beschlagnahme der Hexengüter (Scharold Archiv des histor. Vereins von Unterfranken. B. 6. H. 1. S. 128).

1) Als er noch Domherr war, öffnete ihm oft Spee, der Verfasser der cautio criminalis, sein schwerbedrängtes Herz.

2) Den theologischen und juridischen Bedenken entsprechend liessen die Basler Gerichte, vom J. 1643 an, nicht mehr auf Zauberei foltern (Fr. Fischer die Basler Hexenprozesse in dem 16. und 17. Jahrh. Basel. 1840. 4. S. 11).

Der Herzog von Mecklenburg bestimmte 1683, dass in den peinlichen Untersuchungen von den Bekenntnissen Abstand zu nehmen sey, weil die denuntiationes ex fonte malo fliessen (Wächter Beiträge zur deutschen Gesch. S. 302).

In England wurden die Gesetze gegen Hexerei durch eine Parlamentsacte 1735 aufgehoben.

Auf Betrieb von van Swieten [s. de Haen ratio med. T. XV. Praef. X], diesem trefflichen Arzte, befahl die Kaiserin Maria Theresia 1755, dass „ohne Concurrenz der Politici" nichts gerichtlich in Bezug auf Hexerei, vom Teufel Besessene u. s. w. vorgenommen werden dürfe. Im J. 1766 (5. Nov.) (mit auf Veranlassung von Sonnenfels über die Abschaffung der Tortur. 2. Aufl. Wien. 1782. 8.) erliess sie 16 Artikel über Zauberei und Gespensterei, und im J. 1776 (3. Jan.) schaffte sie die Tortur ab.

Dasselbe geschah in Preussen 1754 (27. Jan.). Auf dem Gerichtsbezirk, wo sonst die Hexen verbrannt wurden, baute der König Friedrich sein Sans-Souci. Zwei Tage nach seiner Thronbesteigung entriss er dem Barbarismus das schreckliche Mittel der Tortur. So Klein in seinen Annalen der Gesetzgebung. Berlin. 1800. Bd. 19. S. 150.

In Russland hörte die Tortur 1767 (11. Nov.) auf; in Dänemark 1770 (21. Dec.); in Schweden 1772 (27. Aug.); in Polen 1776; in Frankreich 1780 (24. Aug.); in Baiern 1806 (7. July) (hauptsächlich durch die Bemühungen von Feuerbach. S. dessen Themis. Landshut. 1812. S. 239 ff.).

Diejenigen, denen man den Namen der Weltweisen und Polyhistoren beilegt, haben, soweit ihr Standpunkt es gestattete, auch mit dahin gezielt, das noch umdüsterte Urtheil zu lichten, das Wissen zu mehren, den Dämonenglauben von seiner wilden Verwirrung zu befreien. Namentlich hielt es Baco von Verulam [† 1626] für angemessen, dass die Natur der Dämonen ebenso erforscht werde wie die der Gifte. Viele Schriftsteller darüber, sagte er, litten an Aberglauben oder unnützer Spitzfindigkeit [1]. Bei der Annahme von Hexen verwechsle man die Wirkung mit der Ursache. Man dürfe weder ihre Bekenntnisse für wahr halten, noch die Zeugnisse gegen sie. Sie selbst litten an ihrer Einbildungskraft und das Volk an Leichtgläubigkeit [2]. Nach den früheren Gesetzen wäre gegen Hexerei nur ausnahmsweise Todesstrafe erkannt worden [3].

Pierre Bayle [† 1706] hielt die Besessenen für Betrüger oder für Kranke. Für Müssiggänger hätte man sie längst erklärt [4]. Behexung, als blosse Einbildung, dürfe nicht bestraft werden; etwas anderes sey es, wenn es sich herausstelle, dass böse Absichten dabei obgewaltet. Man müsse unterscheiden zwischen Visionärs oder Narren, und Personen, die bei hellem Verstande unerlaubte geheime Handlungen vornehmen [5].

---

1) Non minus daemonum naturam investigare in theologia naturali conceditur, quam venenorum in physica, aut vitiorum in ethica. Aequius esset, ut scriptorum in hoc genere pars haud parva, aut vanitatis, aut superstitionis, aut subtilitatis inutilis, arguantur (de augmentis scientiarum Lib. III. Cap. 2).

2) Men may not too rashly believe the confessions of witches, nor yet the evidence against them. For the witches themselves are imaginative, and believe ofttimes they do that which they do not: and people are credulous in that point, and ready to impute accidents and natural operations to witchcraft (Natural History. Cent. X. N. 903).

3) For witchcraft, by the former law it was not death (Judicial charge upon the commission for the verge).

4) Qui vouloyent vivre sans rien faire: Reponse aux Questions d'un Provincial. Ch. 33. Rotterdam. 1704. 8. p. 278.

5) ebendas. Ch. 35.

Je mehr wirkliche Bildung in die mittleren und unteren Stände drang, desto mehr verminderte sich der Aberglaube, und je mehr die Mathematik, Naturlehre, Physik und Chemie allgemeine Gegenstände des Unterrichts wurden, desto weniger konnten sich die vagen Vorstellungen und luftigen Lehrmeinungen behaupten.

Die Aerzte wurden immer positiver, nur sinnliche Zeugnisse zulassend. Ihre Erklärungen der dunklen Vorgänge der Natur entfernten sich stets weiter von der Zulassung geheimer Eigenschaften und Kräfte; sie vermieden es so sehr, dämonische Einwirkungen zu Hülfe zu rufen, dass Voltaire[1]) mit Recht sagen konnte: der Teufel möge sich an die theologische, nicht aber an die medicinische Facultät wenden.

Auf den Universitäten fingen die Lehrer der Medicin an, mit Eifer die Fesseln derartiger Vorurtheile abzustreifen, und selbst an Orten, wo ringsum noch das Dunkel des Aberglaubens herrschte, erhoben Aerzte die Fackel des Lichts und der Wahrheit. Selbst zu Bojanova in Polen that dies im Jahre 1726 ein Arzt Namens G. E. Hermann[2]), um Hexereien als Betrügereien, gebannte Krankheiten als Folgen ganz natürlicher Ursachen nachzuweisen.

---

1) Je conseille au diable de s'addresser toujours aux facultés de Theologie et jamais aux facultés de Medecine. Die nächste Veranlassung zu diesem Ausspruch soll die Erwähnung der Vergiftungsgeschichte durch Kohlendampf zu Jena im Jahre 1715 gewesen seyn, wo verschiedene theologische Facultäten den Teufel, Friedrich Hoffmann zwar allerdings den Schwarzen, aber den Kohlendampf, annahm. M. vergl.: Wahre Eröffnung der Jenaischen Christnachts-Tragödie. Jena 1716. 4. und meine Geschichtliche Darstellung der Giftlehre. Abth. 1. S. 117.

In Bezug auf die Demoniaques äussert Voltaire (Dictionnaire philosophique. Art. D.): Les vaporeux, les épileptiques, les femmes travaillées de l'utérus passerent toujours pour être les victimes des esprits malins, des démons malfesans.

2) Von einem Affectu Spasmodico-Convulsivo a vermibus, so man fälschlich einer Bezauberung zugeschrieben in der (Breslauer) Sammlung von Natur- und Medicin-Geschichten. Leipzig. 1729. 4. Versuch 37. Art. 16. S. 127.

Der Anfang vor der lateinisch geschriebenen Mittheilung lautet: „Herkommanus und Superstitio sind ein par böse Eltern, welche zwar blinde, aber rach-

Leicht war es noch nicht über Ansichten sich hinweg zu setzen, oder sie gar zu widerlegen, welche bei der Mehrzahl der Lebenden wie Glaubensartikel galten, weswegen selbst aufgeklärte Repräsentanten der Heilkunst mit Vorsicht zu Werke gingen.

Von diesem Gesichtspunkt ist die Abhandlung von Friedrich Hoffmann [† 1742] von der Macht des Teufels auf die Körper [1]), welche von Späteren unverdienten Tadel erfuhr [2]), aufzufassen.

Der Teufel, sagt er, die Anlage und Verführung zum Bösen [3]), übe seinen Einfluss hauptsächlich auf die Phantasie [4]); die Gesetze der Natur ver-

---

gierige Kinder zu gebähren pflegen. Diese unartige Familie hat unter andern auch eine ansehnliche Residentz in der Physica und Medicina, und z. E. die so genannten morbi ex fascino s. magici geben ein genugsames Zeugniss, wie man nicht sowohl ex accurata rei et veritatis observatione, als vielmehr ex praejudicio nicht vorsichtlich zu raisonniren, sondern einen blinden Schluss zu machen, und hiernach sowohl gegen die vermeynten agentia und causas, als gegen die contradicenten rachgierig und ungerecht zu verfahren, aber auch solch procedere mit dem Mantel eines Christlichen und Gott wohlgefälligen Eifers zu bekleiden und ansehnlich zu machen gewohnt ist. Es thun demnach diejenigen sehr billig, die dieses schädliche Wesen zu destruiren, und die Wahrheit durch Entdeckung und Vorstellung natürlicher Ursachen zu legitimiren und an den Tag zu legen bemühet sind."

1) De Diaboli potentia in corpora, per physicas rationes demonstrata (dissertatio physico-medica curiosa): Opera ed. Genevae. 1740. fol. T. V. p. 94 ff.

2) So z. B. von Sauvages (a. a. O. T. 3. P. 1. p. 396): Minime assentimur Friderico Hoffmanno, aliisque Medicis Germanicis, qui uno ore cum plebe Gallica contendunt, magos et sagas hodie dari, qui vere diabolo obsessi et possessi et ab illo instigati patrant mirabilia.

3) a. a. O. §. 12: Si quis eo perversae temeritatis proruat, ut neget diabolum: non poterit melius convinci, quam ut in se ipso, et impiorum hominum propensionibus atque actionibus, ipsum quaerat ac demonstret. Quis enim negabit, in unoquoque hominum non quandoque nasci pravas, voluntatique divinae adversas inclinationes, cogitationes et ad peccandum stimulos?

4) Ebend. §. 9: Diabolum variis ideis objectis in phantasiam agere, nec dubitamus, quin saepenumero sagis ac mancipiis suis varias species intelligibiles, variasque

möge er nicht umzukehren; er könne so wenig die Gesetze der Schwere aufheben und den menschlichen Körper in die Luft führen, als eine Lebensform in eine andere umwandeln [1]). Die Aussagen der Hexen rührten von träumerischen, krankhaften Vorstellungen her [2]). Diese bildeten sich vorzugsweise bei dickem Blut, schwerer Kost, in rauhem Klima, und man nenne deswegen mit Recht die Melancholie das Bad des Teufels [3]). Seine Werke würden immer schwächer, und es sey zu hoffen, dass sie durch die Verbreitung des Lichts der Wahrheit, der Wissenschaft und Künste ganz aufhöre [4]).

Wer schon diesem hochverdienten Hallischen Lehrer, trotz seiner unpartheiischen Prüfung, eine zu grosse Nachsicht gegen die wahnbefangenen Meinungen seiner Zeitgenossen vorwirft, dem wird es fast unbegreiflich vorkommen, wie der ausgezeichnete Wiener Praktiker de Haen dem Auctoritätsglauben einen Theil seines Ruhmes dadurch opfern [5]) konnte, dass er die Aussprüche der Kirchenväter für unfehlbar und für entscheidender als seine eigenen, unmittelbaren Beobachtungen erachtete. Allein er meinte, seine Auseinandersetzung dem Wohle der Kirche und des Staats schuldig zu seyn [6]).

---

res ad speciem veri confictas, repraesentare queat: verum aliud est veritas, aliud fictio.

1) Ebend. §. 5.

2) Ebend. §. 18: Pleraeque operationes diaboli in sagis sunt merae illusiones phantasticae, quales sunt earum translationes ad conventicula, ecstases, apparitiones, mutationes in varii generis bruta, et similia.

3) Ebend. §. 19.

4) Ebend. §. 27: Neque dubitamus, fore, ut in posterum ejus potentia ludibriaque magis magisque evanescant. Clarior enim lux veritatis ubique in animis hominum coepit exsplendescere, florent artes et scientiae, rationis cultura ubique accuratissime suscipitur.

5) M. vergl. besonders über Antonii de Haen de Magia liber. Lipsiae. 1775. 8. das Urtheil des Arztes J. P. Eberhard in seinen Abhandl. vom physikalischen Aberglauben und der Magie. Halle. 1778. S. 67.

6) Ratio medendi T. XV. Cap. IV. §. 1. Viennae. 1773. p. 128.

Im allgemeinen Krankenhause hatte er allerdings Fälle beobachtet, wo er den Betrug erkannte und durch tüchtige kalte Begiessungen den Teufel austrieb [1]; jedoch so sehr er überzeugt war, dass das Besessenseyn wie das Hexenwesen häufig ohne Grund vorgegeben werde, so hält er es nicht für recht, sie völlig zu läugnen. Wie wenig er übrigens geneigt war, dieser seiner Ansicht äussere Geltung zu verschaffen, geht daraus hervor, dass er, zugleich mit van Swieten, zur Begutachtung dreier zum Scheiterhaufen verurtheilter Hexen aufgefordert, diese für völlig unschuldig erklärte [2].

Wäre diese Schrift 100 Jahre früher erschienen, man würde sie wegen ihrer Gelehrsamkeit angestaunt und wie einen Kanon verehrt haben. Dass sie aber keinen andern Eindruck hervorbrachte, als den des Mitleids mit dem erfahrungsreichen Verfasser, das war ein unverkennbares Zeichen, dass die Ansichten über dämonische Wirkungen, wenigstens im Kreise der Aerzte, sich durchaus geändert hatten.

Die Welt jedoch ist gross und es giebt immer Winkel, wohin der neuerwachte Geist der Zeit erst spät dringt.

Noch im Jahre 1782 wurde zu Glarus ein Dienstmädchen enthauptet, weil sie das Kind ihrer Herrschaft bezaubert haben sollte [3]; in Albanien wurde 1799 ein 19jähriges Mädchen nur durch das Dazwischentreten Oestreichischer Soldaten vom Holzstoss gerettet [4], und noch im Jahre 1800 wurde in Schottland eine alte Frau als Hexe verklagt [5].

Alte Vorurtheile haben eine fast untilgbare Lebenskraft; für erstorben gehalten treiben sie, sobald günstige Umstände eintreten, wie die Saamenkörner aus den Mumien, ihre aus der Vorwelt überkommene Urkeime. Auch

1) Ebend. T. V. Cap. IV. §. 6. V. 1763. p. 137. Vergl. T. XV. p. 148.

2) Nos ambo de Magia existente convicti, has feminas hoc crimine immunes esse judicavimus; easdem proinde ut innocentes et munificentiae regiae suae participes, suis aedibus familiisque Augusta restituit (de Magia. Praef. p. XXV).

3) H. L. Lehmann Briefe den Hexenhandel zu Glarus betreffend. Zürich. 1783.

4) F. B. Osiander Entwicklungskrankheiten. Th. 1. S. 37.

5) Walter Scott Letters on Demonology and Witchcraft. Letter 9.

liegen sie ununterbrochen auf der Lauer und brechen, wenn unbewacht, in ihrer wüsten Macht hervor.

Es gelingt ihnen mit dadurch, weil viele Menschen aus einer Art Pietät und Furcht sie in Schutz nehmen, wenigstens sich nicht dagegen wehren. Auch finden sie nicht selten Anhaltspunkte an Modetendenzen. So lieferte eine gewisse Rechtfertigung und Glorification der abstrusesten mystischen und magischen Behauptungen die Lehre vom thierischen Magnetismus.

Das Geisterreich wurde als eröffnet verkündet, und da man das Nervensystem zur Erklärung herbeizog, so schien der Beweis für die wunderähnlichen Vorgänge physiologisch geliefert. Wurde ja selbst von juristischer [1]) Seite behauptet, dass die Bezauberung nicht bestritten werden könne, weil der Magnetiseur Andere zum Nachhandeln zu zwingen vermöge, und sogar Thiere in die Ferne hin betäubend einwirken könnten.

Wer kein Bedenken trägt, dem gesunden Menschenverstand Trotz zu bieten, besinnt sich, dem Spott sich auszusetzen. Die Furcht, ausgelacht zu werden, wirkt oft mehr als das strengste Gericht. Und so haben Witz und Satyre [2]), oder was dasselbe ist, die einfache Erzählung [3]) der Thatsachen, treulich geholfen, das höllische Feuer zu dämpfen.

---

1) J. H. C. Dau (Ueber den Titel des Justinianischen Gesetzbuches von der Zauberey. Kiel. 1820. 8.): „Wie man von Thieren, z. B. von der Klapperschlange annimmt, dass sie im Stande seyen in die Ferne hin auf Andere betäubend einzuwirken und sich ihrer zu bemächtigen, und wie geglaubt wird, dass der Wille des Magnetismus auf Andere zum Nachhandeln sich zu erstrecken vermöge, so kann die Möglichkeit der Ausübung einer Bezauberung nicht bestritten werden."

2) Aus Adelungs Geschichte der menschlichen Narrheit. Leipzig. 1785. gehören hierher: der Geisterseher Johann Beaumont (Th. 2. S. 1); die Teufelsbanner Johann Elias Cornäus (Th. 3. S. 29), Nicolaus Blume (Th. 4. S. 48), und Mich. Theodosius Seldt (Th. 6. S. 1); die Clavicula Salomonis (ebend. S. 332); Doctor Fausts Höllenzwang (Th. 7. S. 369).

3) Die abergläubischen Vorstellungen von bösen Geistern, Wehrwölfen, Zauberern u. s. w. suchte lächerlich zu machen der Abbé Bordelon in seiner l'hi-

Der Scherz über die dämonischen Gewalten und der Ernst der physikalischen Studien setzten die Hirngespinste so sehr ausser Werth, dass mit ihrer Cultur nicht mehr viel Geld und Ehre zu gewinnen war. Es wurde so wenig mehr davon geredet, dass ihre Literatur sogar aus dem Kreise der Inauguraldissertationen verschwand. Die Aufmerksamkeit und der Forschungssinn hatte sich den reellen Dingen zugewandt.

Als man noch keine Kenntniss der pathologischen Anatomie besass, wurde jeder plötzliche Todesfall von einer Vergiftung abgeleitet, und solange man keine wissenschaftliche Aetiologie hatte, liess man die schweren Krankheiten durch den Einfluss böser Geister entstehen.

Wurden Kinder in ihrem Aussehen auffallend umgeändert, wie bei Atrophie und Rhachitis, so meinte man, der Teufel hätte sie umgetauscht, und man nannte sie Wechselbälge. Eine geläuterte Pathologie liess Alles sehr natürlich zugehen. Sowie man erst wusste, dass der Alp von bösartig erzeugter Luft herrühre, war die erschreckte und geängstigte Welt davon befreit. Nur an Orten, wo die Bildung noch nicht in die Massen gedrungen, wird beim Ausbruch einer grossen Krankheit eine dämonische Ursache beschuldigt[1]).

Der eigentliche Damm jedoch, welcher den nie ruhenden Wogen des medicinischen Aberglaubens und den Versuchungen der dämonischen Krankheiten entgegengesetzt wurde, das war die festere Begründung der Staatsarzneikunde und Psychiatrik.

Solange man bei zweifelhaften psychischen Störungen keinen Arzt zuzog, und solange es noch in das subjective Gutbefinden des Richters verstellt blieb, ob er es thun wolle, oder nicht, solange waren die angeschuldigten Besessenen und Hexen der willkührlichsten Beurtheilung Preis gegeben. Erst

stoire des Imaginations extravagantes de Monsieur Oufle. Amsterdam. 1710. 2 Tomes. 8.

1) M. vergl. meine Schrift: die Erkenntniss, Verhütung und Heilung der ansteckenden Cholera. Carlsruhe. 1831. S. 167.

als die gutachtliche Acusserung der Sachverständigen zum Gesetz erhoben, der Zustand jener Exaltirten nicht für das Werk des Teufels, sondern für die Wirkung der Krankheit anerkannt und die Zurechnungsfähigkeit wissenschaftlich erwogen wurde, begann für diese Unglücklichen eine bessere Periode.

Man könnte vielleicht sagen: es sey kein Unglück gewesen, die älteren Aerzte mit der Untersuchung der dämonisch Kranken nicht schon früher beauftragt zu haben, weil sie selbst von dem herrschenden Wahne befangen waren; allein abgesehen davon, dass auch erleuchtete Männer sich unter ihnen befanden, würde die Mehrzahl aus Menschlichkeit, Pflichtgefühl und Interesse für ihre Kunst die physischen Veranlassungen herausgefunden und muthig vertreten haben. Erwies sich ja selbst das Zuziehen einer Hebamme wohlthätig [1]). Auffallend bleibt es allerdings, wie selbst die ausgezeichnetsten älteren Schriftsteller über gerichtliche Medicin die Dinge, welche auf die Magie sich bezogen, auf blosses Hörensagen hin, ohne Kritik besprachen.

So hält es Fortunatus Fidelis (+ 1630] für rathsam, der Arzneimittel bei der Cur der Besessenen sich zu enthalten, weil man nur übler Nachrede sich aussetze [2]). Die bösen Geister könnten jede Art von Krankheit veranlassen [3]). Paul Zacchias [+ 1659] bemerkt, dass eine Besessene nicht heirathen dürfe [4]). M. B. Valentini [+ 1729] theilt aus dem Jahre 1666 ein Gutachten der theologischen Facultät zu Rinteln mit, woraus hervorgeht [5]), dass ganz zweifellos der Teufel die Hexen zu seinen Versammlungsplätzen führen könne.

In Zittmann's Sammlung von Gutachten der Leipziger medicinischen

1) So wurde eine angebliche Hexe im Jahr 1666 nicht aufgezogen, weil die beeidigte Hebamme bei ihr zwei Leibschäden befunden: Gayler historische Denkwürdigkeiten. Reutlingen. 1845. S. 163.

2) de Relationibus medicorum. L. II. c. 5. Lipsiae. 1674. 8. p. 220: multorum calumniis nos ipsos praebemus obnoxios.

3) ebend.: nullum esse aegritudinis genus, quod ab daemonibus induci non possit.

4) Quaestiones medico legales. Lib. X. Decis. L. V. Rot. Rom. Lugduni. 1661. fol. T. 2. p. 448.

5) Appendix ad Part. I. Pandectarum medico-legalium de variis Sagas concernentibus. Im Corpus juris medico-legale. Francof. 1722. fol. p. 286.

Facultät [1]) wird die Frage ventilirt: ob die Kinder, welche vor dem dritten Jahr sterben, durch Bezauberung zu Grunde gehen [1]). Ueber eine alte Frau, bei der man unschlüssig war, ob sie für eine Buhlschwester des Teufels oder für melancholisch zu halten, lautete der Bescheid, dass sie an krankhafter Einbildungskraft leide [3]). Eine Impotenz wurde zwar für heilbar, aber dennoch für die Folge von Bezauberung [4]) gehalten. Bei den Krämpfen eines Knaben sah die Facultät nicht eine pbysische, sondern eine übernatürliche Ursache [5]).

Michael Alberti glaubt an Wecbselbälge [6]). Bei Beurtheilung von Zauberei und Hexerei solle man nicht abergläubisch, aber auch nicht freigeistig verfahren [7]). Besessenheit werde oft simulirt [8]). Ein Abscess wird einer magischen Kraft zugeschrieben [9]). Nachdem ein Scharfrichter eine Weibsperson bei der Tortur so fest geschnürt hatte, dass sie am Brand starb, erhob sich Zweifel, ob der Tod dadurch oder bloss zufällig erfolgt sey [10]).

Ein Wendepunkt zum dauernd Besseren trat erst um die Mitte des 18.

1) Medicina Forensis. Franckfurt. 1706. 4.

2) Ebend. Cent. II. Cas. 4. S. 364: Incantatio non semper habet locum; auch Krankheit könne die Ursache seyn.

3) Ebend. Cas. 22. S. 413 Melancholia habita pro Empusa vel Diabolica. Ihrer Aussage nach hatte sie partus diabolici; allein Mich. Ettmüller (ebend. S. 415) erklärte diese für scybala indurata.

4) Ebend. Cent. III. Cas. 31. S. 676. a quadam incantatione herrührend. Vergl. Cas. 33. S. 679.

5) Ebend. Cent. VI. Cas. 46. S. 1555: „eine causa supernaturalis oder dem bösen Feinde herkommend.“

6) Systema Jurisprudentiae medicae. T. 1. Halae. 1736. 4. p. 121: Si verum est, quod dentur Vagiones sive Campsores aut Cambiones, tunc ejusmodi liberos supposititios pro glaucomate a diabolo habeo, qualia glaucomata an diabolus formare possit, minime dubito.

7) Ebend. p. 229.

8) Ebend. p. 213.

9) Abscessus ex fascino ebend. p. 238.

10) T. V. Cas. 30. p. 711.

Jahrhunderts ein, und verdient besonders der ältere J. Z. Platner einer ehrenvollen Erwähnung, indem er nachwies, dass nur die Aerzte im Stande seyen über den zweifelhaften Gemüthszustand zu entscheiden [1]. Zum richtigen Fühlen und Denken gehöre [2] eine gesunde Beschaffenheit der Nerven, des Bluts und der Unterleibsorgane. Hätten die Rechtsgelehrten Aerzte zu Rathe gezogen, sie würden nicht so grausam gegen die sogenannten Hexen verfahren seyn [3]. Eine sehr erregte Einbildungskraft veranlasse Vorstellungen, die für Wirklichkeit [4] gehalten würden.

Nach J. D. Metzger [5] gränze der Zustand des krankhaften Gemeingefühls, des Traums, der Einbildungskraft, der Schwärmerei an wirklichen Wahnsinn. Ob die Hysterischen und Besessenen auch dahin zu rechnen seyen, und ob einem der Wahnsinn vorsetzlich beigebracht werden könne, wagt er weder zu bejahen, noch zu verneinen. Nur vom Arzte könnten diese Zustände richtig begriffen und unterschieden werden.

Die Ansicht, dass das weibliche Geschlecht während der Entwicklung der Genitalsphäre, von nervösen, hysterischen Zufällen befallen werde, welche den Verdacht dämonischer Einwirkungen erregen, vertrat vorzugsweise F. B. Osiander [6].

---

1) Prolusio qua Medicos de Insanis et Furiosis audiendos esse, ostendit. Lipsiae. 1780 im T. II. seiner Opuscula. ebend. 1788. 4. Si insania, sagt er p. 164, morbus est, non animae, sed ipsius corporis, plerumque etiam ex alia corporis valetudine natus, quis quaeso alius de hoc morbo, num is verus sit, num simulatus, statuere poterit, quam Medicus.

2) Ebend. p. 154.

3) Si medicorum monitis obtemperassent, non tot miseros, pauperculas inprimis anus, veneficii damnatas, sagarum nomine, ad miserrima et crudelissima supplicia dedissent (ebend. p. 165).

4) persuasio, rem, quam homo percipere sibi videtur, etiam existere (ebend. p. 151).

5) Ueber Geistesverirrungen in seinen gerichtlich-medicinischen Abhandlungen. Königsberg. 1803. 8. S. 95 und 97.

6) Entwicklungskrankheiten in den Blüthejahren des weiblichen Geschlechts. Tübingen. 1820. Th. I. S. 34: „Was das Volk und die Geistlichkeit nicht verstanden, noch begriffen, erklärten sie für Wirkungen des Satans." M. vergl. auch Th. 2. S. 64.

Von dieser Zeit an wurden die bösen Geister so sehr als überwunden angesehen, dass das Kapitel von Besessenseyn und Behexung in den Hand- und Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin fast gar nicht mehr vorkömmt und auch nicht vermisst wurde. Als Seltenheit findet sich darüber hie und da ein Journalaufsatz [1].

Seitdem die Medicinalpolizei als selbständige Doctrin aufgetreten, liess sie es sich allen Ernstes angelegen seyn, die Quellen des Aberglaubens in Betreff der Hexerei und Zauberei aufzusuchen, ihre ersten Bedingungen zu verhüten, und ihre Anfänge im Keime zu ersticken. Sie zeigte die Nothwendigkeit einer allgemeinen Aufklärung durch geläuterten Schulunterricht, Verbreitung guter Volksschriften über medicinische Gegenstände, namentlich auch über die eigentliche Entstehung der Thierkrankheiten. J. P. Frank hat das grosse Verdienst, in dieser Hinsicht vor Allen [2] die Hauptpunkte herausgefunden und bezeichnet zu haben [3], durchdrungen von der Wahrheit, dass Gebote und Verbote ungenügende Nothbehelfe sind, dagegen Belehrungen und Ueberzeugungen zuverlässige Hülfs- und Sicherheitsmittel.

Unter den medicinischen Volksschriftstellern nimmt J. A. Unzer mit die erste Stelle ein. Seine Tendenz war Entwicklung der einfachen, natürlichen Verhältnisse [4].

---

1) So z. B. H. Vezin Ueber eine während der Untersuchung eingetretene periodische Dämonomanie in Henke's Zeitschr. für die Staatsarzneikunde. B. 27. Erlangen. 1834. S. 330 ff.

Speyer Ein Fall von Dämonomanie. Ebend. Bd. 33. 1837. S. 434.

2) Strupp (Struppius, fälschlich Strüppe), welcher zuerst in einer eigenen Schrift die Gegenstände der Medicinalpolizei abhandelte (Nützliche Reformation zu guter Gesundheit und christlicher Ordnung. Francof. 1573. 4.), weiss weiter nichts zu sagen (S. 27), als vor Schwarzkünstlern und Zauberern zu warnen, „welche weder auss göttlichen noch natürlichen gründen und ursachen, ihre schedliche werck verrichten, sondern durch böse künste und hülffe der bösen Geister.“

3) System einer vollst. med. Polizey. Mannheim. 1788. B. 4. Abth. 2. Abschn. 3. S. 520—645: Von Verletzungen durch Vorurtheile der Zauberei, Teufeleyen und Wunderkuren.

4) z. B. über Besessenseyn: Der Arzt. Eine medicinische Wochenschrift. Hamburg. 1769. Bd. 8. St. 87. S. 467.

Trotz aller vorgebrachten Gründe ist übrigens die Lectüre von Mährchen, Legenden, Wundergeschichten noch äusserst beliebt, und sie muss erst noch durch Darstellung interessanter Thatsachen und gewinnende Mittheilung von positivem Wissen verdrängt werden.

Die Neigung dazu liegt tief in der menschlichen Natur; sie verknüpft die Stufen der höheren Civilisation mit den Anfängen des geistigen Erwachens und seines Hervortretens aus dem Zustande der halbbewussten Rohheit und Wildheit. Deswegen bietet sie auch dem angebornen poetischen Drang so viele Nahrung, und darum sind auch vorzüglich dichterische Naturen so leicht versucht, in das form- und vernunftlose Treiben dunkler Jahrhunderte zurückzugreifen. In diese Reihe sind so viele seltsame Ausgeburten der Gegenwart, wie die Seherin von Prevorst und Aehnliches, zu rechnen. Auch die jetzt überhand nehmende Wuth, die wirklichen oder vermeintlichen Sagen und Legenden der Völker in Unmasse zu sammeln und sie der Jugend und dem Volke zur Unterhaltung oder gar Belehrung anzubieten, gehört dahin. Dagegen kann nur Erstarkung und Erhellung des Geistes durch ganz andere Kost Hülfe bringen.

Viel ist dadurch erreicht, dass Aerzte, Lehrer, Geistliche[1]) gemeinschaftlich dahin trachten, den Versuchungen des Aberglaubens durch den wach erhaltenen Forschungsgeist und die Bemühungen um das Herausfinden der Naturgesetze Widerstand zu leisten.

Durch ihr treues Zusammenwirken gelang es, eine Hauptquelle des verbreitetsten Zauberwahns, nemlich die Annahme behexter Thiere, zu verstopfen. Krankheiten der Hausthiere, zumal plötzlich eingetretene, wie Lähmung, Kinnbackenkrampf, Windsucht, Blutharnen u.s.w. wurden bis dahin fast allgemein als angethane, Folgen menschlicher Bosheit, betrachtet und von bestimmt be-

---

Interessant sind die Mittheilungen von Osiander, dem Vater, über sogenannte Geistererscheinung und Geisterseherei aus eigener Erfahrung im Hannoverschen Magazin. 1809. St. 15. 16. 17. 18.

1) M. vergl. Reinhard System der christlichen Moral. Aufl. 2. Wittenberg. 1815. B. 1. S. 430.

Ammon Handb. der christlichen Sittenlehre. Aufl. 2. Leipzig. 1838. B. 2. S. 48.

zeichneten Personen abgeleitet. Die Cultur und Ausdehnung der wissenschaftlichen Thierheilkunde [1]) hat darüber ganz andere Ansichten beigebracht. Völlig ausgerottet sind jedoch jene Vorstellungen sowenig als die in Betreff der Geisterbeschwörung [2]) und Schatzgräberei.

Die tiefwurzelnden Volksvorurtheile accommodiren sich allen Zeiten, und indem sie unter den verschiedenartigsten Formen auftreten, berücken und täuschen sie, wenn nicht unausgesetzt beaufsichtigt, in einem kaum denkbaren Grade und Umfange die Schwachgläubigen.

Ein mächtiger Schutz wurde der bedrängten Welt dadurch, dass die Lehre von den Gemüthskrankheiten, die Psychiatrie, eine Selbständigkeit erlangte und in allen gebildeten Ländern theoretisch wie praktisch so rasch zur Geltung kam, dass sie einen Wettkampf der humansten Bestrebungen ver-

1) Da die wissenschaftliche Veterinärheilkunst erst zu einer Zeit erstand, wo bereits der krasseste Volks-Aberglauben schon bekämpft war, so hatte sie im Ganzen wenig mehr damit zu kämpfen.

C. F. Paullini, Poeta laureatus und Comes palatinus [† 1712], gab im 20. Kapitel seiner Heilsamen Dreck-Apotheke. Frankfurt. 1699 „Von bezauberten Sachen“ S. 406 Mittel an gegen das, was zu thun, wenn den Kühen die Milch gestohlen ist, was nicht sehr poetisch klingt.

Wie vernünftig dagegen ein Thierarzt als sogenannter Schwarzkünstler verfuhr, zeigt Kersting: Unterricht Pferde zu beschlagen. Göttingen. 1777. S. 351.

C. F. Weber bemerkt: „Die sonst sogenannte Feivel nennen wir jetzt Kolik und suchen deren Ursache nicht mehr hinter den Ohren, sondern im Unterleibe (in Knobloch Sammlung der vorzüglichsten Schriften aus der Thierarzney. Prag. 1785. B. 1. S. 399).

Tennecker erzählt, wie er ein lahmes Pferd, das durch Zaubersprüche currirt werden sollte, dadurch schnell herstellte, dass er einen Nagel, der im rechten Vorderfuss steckte, auszog (Erinnerungen aus meinem Leben. Altona. 1838. B. 1. S. 220).

2) Bischoff Die Geisterbeschwörer im 19. Jahrhundert, oder die Folgen des Glaubens an Magie aus Untersuchungs-Akten dargestellt. Neustadt (ohne Jahreszahl). 8. S. 245.

anlassen und den in ihren geistigen Facultäten Leidenden eine vorsorgliche Zufluchtsstätte gewähren konnte.

Das unbegründete Vorgeben sowie die übereilte Annahme einer Besessenheit oder einer Behexung waren, wenn nicht unmöglich, doch so beengt worden, dass falsche Schlussfolgerungen daraus sowohl von Seiten der Wissenschaft wie der öffentlichen Stimme nicht mehr geduldet wurden. Man schämte sich, von einer sichtbaren Einwirkung, von körperlichen Berührungen böser Geister oder ihres Bündnisses mit Menschen zu reden; im Ernste erwähnte man der Hexen nicht mehr, und Besessene betrachtete man als Geisteskranke.

Die Dämonomanie wurde als eine besondere Art des Wahnsinns abgehandelt, veranlasst durch Unwissenheit, Aengstlichkeit, Ueberspannung, besonders bei religiösen Secten in der ersten Zeit ihrer Bildung oder bei Einwirkung ungewöhnlicher Ereignisse. Je mehr wahre Bildung, desto seltener ihr Vorkommen [1].

Glaubt Jemand durch eine fremde Macht zu bösen Reden und Handlungen getrieben zu werden, so ergiebt die nähere Untersuchung, dass derselbe nicht blos an der fixen Vorstellung leidet, welche aus einer Armuth der Erkenntniss, einem Zwiespalt zwischen Vorhaben und Vollführung hervorgegangen, sondern an einer körperlichen Störung, einer zu reichlichen Entwicklung von Gasarten im Darmkanal, Angstgefühlen, Krämpfen, Unthätigkeit des Hautorgans [2] u. s. w., wogegen ein umsichtiges therapeutisches Verfahren eingeleitet werden muss.

Dadurch dass man die Dämonomanie wie eine jede andere Krankheit

---

1) Cette maladie est devenue plus rare depuis que les idées religieuses ont perdu de leur influence, et une éducation meilleure et une instruction plus générale ont éclairé plus uniformément toutes les classes de la société (Esquirol im Dictionnaire des sciences médicales. Paris. 1814. T. 8. p. 314).

2) J. F. H. Albers Zur Besessenheit in der neueren Zeit im Archiv der physiol. Heilk Jahrg. 13. 1854. S. 224 ff.

Kieser Melancholia daemoniaca occulta in der Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie. Berlin. 1853. Bd. 10. S. 423.

ansah und behandelte, wurde sie ein rein ärztlicher Gegenstand. Ihre Seltenheit gegen sonst liefert den schlagendsten Beweis, dass die Bedingungen ihrer Erzeugung sich gemindert, weil die Geisteskrankheiten im Allgemeinen sich gemehrt haben.

Wie die Aerzte in dieser Beziehung schärfer zu sehen und zu prüfen gelernt haben[1]), so auch durch sie die Mehrheit der Gebildeten. Ereignet es sich, dass Besessenheit vorgegeben wird, so sind es nur Wenige, die sich täuschen lassen, und auch diese nicht lange.

Da gelehrte und klar denkende Theologen längst nachgewiesen haben[2]), dass die Teufelslehre mit dem Christenthum nichts gemein hat, so steht zu hoffen, dass auch von dieser Seite nicht mehr versucht werden wird, jene einzuschwärzen und das an sich schon schwer heimgesuchte menschliche Daseyn auch noch mit den Phantomen böser Geister zu beunruhigen.

Indem die Medicin das subjective Meinen nicht mehr zulässt und streng zwischen gemüthlichen Träumern und naturwissenschaftlich gebildeten Heilkünstlern unterscheidet, hat sie es dahin gebracht, dass in ihrem Bereiche die officielle Anerkennung des Teufels aufgehört, das Bejahen seines Einflusses allüberall in ein Verneinen sich umgewandelt hat, und dass man es kaum mehr der Mühe werth hält, darüber Worte zu verlieren.

Möge die von den Dämonen errettete Welt nicht vergessen, dass sie für die durch ihre Annahme verübten Gräuel viel gut zu machen hat[3]), dass die

---

1) Röser vom sogenannten Besessenseyn. Im med. Correspondenz-Blatt des Würtemb. ärztl. Vereins. 1839. N. 50. Bd. 9. S. 394.

2) „Niemals hat Jesus, niemals hat ein Apostel den Glauben an das wirkliche Daseyn der Teufel und an die Wirkungen derselben gefordert, und noch weniger ist jemals dieser Glaube und alles, was von Dämonen und ihren Wirkungen im Neuen Testamente vorkommt, für ein Stück der christlichen Religions- und Glaubenslehre erklärt" (Eckermann Handb. der Christlichen Glaubenslehre. Altona. 1802. Bd. 3. S. 130).

3) Die christliche Welt bedarf der Sühnung, denn die Bekenner der Religion des Brahma und des Islam haben den angeblichen Verkehr mit bösen Geistern nicht bestraft. Aus den Vorstellungen der östlichen Religionen, namentlich aus Persien (vergl. Schwenck die Mythologie der Perser. Frankfurt. 1850. Die Dews

Streiter gegen jene moralische Pest, die Repräsentanten dreier Facultäten, Weyer, Spee und Thomasius, Deutsche waren, und dass es vornehmlich die Aerzte waren, welche, wie die Pionire der Wildniss in den finstern und barbarischen Zeiten, die Pfade der Gesittung und Humanität ebneten, und dass sie auch besonders berufen sind, über das Errungene Wache zu halten und bei jeder Gefährdung desselben, jedem Nothruf, bereitwillig wieder in die Schranken zu treten.

S. 105 ff.), war der Glaube an Dämonen nach Palästina gekommen (Ewald Geschichte Christus' und seiner Zeit. Göttingen. 1857. 2. Ausg. S. 221 und dessen Jahrbücher der Biblischen Wissenschaft. ebend. 1855. Jhrb. 7. S. 56). Das Schauspiel der Besessenheit wurde durch Schamanen und Dervische aufgeführt; aber es findet sich weder bei den Indern noch Muhamedanern eine Spur von Verfolgung oder Bestrafung der Dämonischen.





